

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Gemeinde Überherrn

Bebauungsplan

„Solarpark Linslerhof II“ mit
paralleler Flächennutzungsplanteiländerung

Begründung

Verfahrensstand:
Satzung



Gemeinde Überherrn
Bebauungsplan „Solarpark Linslerhof II“
mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung

bearbeitet im Auftrag von

Linslerhof Solar GmbH
Linslerhof 1
66802 Überherrn

in Zusammenarbeit mit der

Gemeindeverwaltung Überherrn
Rathaus
Rathausstraße 101
66802 Überherrn



Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg



Tel.: 06841 / 95932 70
E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut
M.Sc. Bio-Umweltwissenschaften Mareike Maus (Grünordnung)

Stand: **18.03.2025**

Inhaltsverzeichnis

Seite

<u>1</u>	<u>ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG</u>	<u>1</u>
1.1	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	1
1.1.1	Förderung alternativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz	1
1.2	GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL	2
1.2.1	Förderfähigkeit nach dem EEG	2
1.2.2	Gesicherte Grundstücksverhältnisse zur schnellen Realisierung	3
<u>2</u>	<u>VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	<u>3</u>
<u>3</u>	<u>INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>	<u>4</u>
3.1	LAGE DES PLANGEBIETES	4
3.2	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	4
3.3	DERZEITIGE SITUATION, VORHANDENE NUTZUNGEN UND UMGEBUNGSNUTZUNG	5
<u>4</u>	<u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>6</u>
4.1	VORGABEN DER RAUMORDNUNG	6
4.1.1	Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“	6
4.1.2	Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“	6
4.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	8
4.3	RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG	9
4.3.1	Lage in Wasserschutzgebiet	9
4.3.2	Lage im Landschaftsschutzgebiet L 3.10.40 - Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis – im Bereich der Gemeinde Überherrn	10
4.3.3	Anbauverbotszone B 269	10
4.3.4	Schutzabstand Freileitung	11
4.3.5	Schutzabstand Gasleitung	11
<u>5</u>	<u>PLANFESTSETZUNGEN</u>	<u>12</u>
5.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)	12
5.1.1	Sonstiges Sondergebiet – SO – Zweckbestimmung: Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO)	12
5.2	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB)	12
5.2.1	Grundflächenzahl (GRZ), Grundfläche (GF) (§ 19 BauNVO)	13
5.2.2	Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)	13
5.3	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 23 BAUNVO)	14
5.4	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB, § 14 BAUNVO)	15
5.5	VERKEHR	15
5.6	VER- UND ENTSORUNG	15
5.6.1	Versorgung	15

5.6.2	Abwasserentsorgung	15
5.7	GRÜN- UND LANDSCHAFTSPANUNG	16
5.7.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	16
5.7.2	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)	17
5.7.3	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)	18
5.7.4	Zuordnung der externen Kompensationsflächen (CEF-Maßnahmen) gem. § 9 Abs. 1 a BauGB:	19
5.8	BAURECHT AUF ZEIT (§ 9 ABS. 2 BAUGB)	19
5.9	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS.7 BAUGB)	20
5.10	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB	20
5.10.1	Schutzfläche nach energierechtlichen Vorschriften	20
5.10.2	Schutzfläche zur Gasleitung	21
5.10.3	Wasserschutzgebiet C 20 „Bisttal“	21
5.10.4	Landschaftsschutzgebiet (§ 18 SNG)	22
5.10.5	Anbauverbotszone nach straßenrechtlichen Vorschriften gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz	22
6	HINWEISE	22
6.1	BODENDENKMÄLER	22
6.2	RODUNGSARBEITEN	22
6.3	SCHUTZ DES MUTTERBODENS (§ 202 BAUGB)	23
6.4	ÖKOLOGISCHE UND BODENKUNDLICHE BAUBEGLEITUNG	23
6.5	SCHUTZSTREIFEN 220-KV-FREILEITUNG	23
6.6	ANGRENZENDE BAHNLINIE	23
6.7	EHEMALIGER BERGBAU	23
7	UMWELTBERICHT	23
7.1	EINLEITUNG	23
7.2	ALLGEMEINE ANGABEN ZUM STANDORT	24
7.2.1	Lage und Nutzung	24
7.2.2	Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen	24
7.2.3	Bedarf an Grund und Boden	25
7.2.4	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	25
7.3	BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE	28
7.3.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	28
7.3.2	Naturraum und Relief	28
7.3.3	Geologie und Böden	28
7.3.4	Oberflächengewässer / Grundwasser	31
7.3.5	Klima und Lufthygiene	31

7.3.6	Arten und Biotope	31
7.3.7	Fauna	36
7.3.8	Immissionssituation	38
7.3.9	Kultur- und Sachgüter	38
7.4	ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)	38
7.5	BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN	38
7.6	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES	39
7.6.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter	39
7.6.2	Auswirkungen auf streng und besonders geschützte Arten (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Umweltschäden)	43
7.6.3	Auswirkungen auf den Menschen	45
7.6.4	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	46
7.6.5	Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen	47
7.7	EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG	47
7.8	PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN	49
7.8.1	Alternative Potentiale im innenbereich	49
7.8.2	Potentiale im Aussenbereich	50
7.8.3	Ergebnis der Alternativenprüfung	55
7.9	MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	55
8	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG	56
8.1	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	56
8.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	56
8.1.2	Auswirkungen auf die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	57
8.1.3	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	57
8.1.4	Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen	57
8.1.5	Auswirkungen auf die Belange der Versorgung mit Energie	57
8.1.6	Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs	57
8.1.7	Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft	57
8.1.8	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	60
8.2	GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS	60
8.2.1	Argumente für die Verwirklichung des Bebauungsplans sowie der FNP-Teiländerung	60
8.2.2	Argumente gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes sowie der FNP-Teiländerung	60
8.3	FAZIT	60
	LITERATURVERZEICHNIS	62

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: OpenStreetMap).....	4
Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes.....	5
Abbildung 3: LEP Umwelt (Auszug).....	7
Abbildung 4: rechtskräftiger FNP Überherrn (Bestand).....	8
Abbildung 5: FNP Überherrn (Planung)	9
Abbildung 6: Beispielschnitt Module	14
Abbildung 7: Lage der Fläche der Kompensationsflächen (CEF-Maßnahme)	19
Abbildung 8: Auszug aus dem Schutzgebietskataster.....	26
Abbildung 9: Ausbreitungs- und Wanderungsbarrieren im Untersuchungsraum (Quelle: Umweltbericht zum Bebauungsplan Linslerfeld).....	27
Abbildung 10: Auszug aus der Geologischen Karte des Saarlandes.....	29
Abbildung 11: Auszug aus den Bodenübersichtskarte des Saarlandes.....	30
Abbildung 12: Plan der kartierten Biotoptypen im Plangebiet.....	32
Abbildung 13: Acker (l. Getreide im Westen bzw. r. Mais im Osten) (Code 2.1)	32
Abbildung 14: Erdweg (vor dem Maisacker, Code 999).....	33
Abbildung 15: Sonstiges Gebüsch (Code 1.8.3)	33
Abbildung 16: Wiese frischer Standorte (Code 2.2.14.2) l. Blick von Süd nach Nordost, r. Verbuschung im Süden, Wiese trockener Standorte (Code 2.2.14.1).....	34
Abbildung 17: Wiese trockener Standorte (Code 2.2.14.1)	34
Abbildung 18: Feldgehölz (Code 2.11); l. Nord, r. Ost.....	34
Abbildung 19: Grasweg (Code 998)	35
Abbildung 20: Ruderalfläche (Code 6.3), l. o. An der Einfahrt; r. o. entlang des Wiesenweges; l. u. nordöstlich des mittleren Wiesenweges; r. u. um Misthaufen und Holzelemente im Südosten..	35
Abbildung 21: PV-Potentialflächen in Überherrn	52
Abbildung 22: PV-Potentialflächen in Bisten und Berus	53
Abbildung 23: PV-Potentialflächen Altforweiler	54
Abbildung 24: PV-Potentialflächen Felsberg.....	54
Abbildung 25: Flächennutzung in Deutschland (Quelle: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de , Fassung vom 05.09.2024, S. 32)	58

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Am 07.12.2023 fasst der Gemeinderat der Gemeinde Überherrn auf Antrag von Herrn Oliver von Boch den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Linslerfeld II“. Parallel hierzu muss der Flächennutzungsplan in einem Teilbereich geändert werden.

Mit den Planungsarbeiten für die beiden Bauleitplan-Verfahren wurde die ARGUS CONCEPT - Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg beauftragt.

1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

1.1.1 Förderung alternativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, seine nationalen Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu reduzieren.

Hierzu wurde seitens der alten Bundesregierung der Klimaschutzplan 2050 beschlossen, der ein Gesamtkonzept für die Energie- und Klimapolitik bis zum Jahr 2050 ist. Er legt die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die gesetzten, langfristigen Klimaziele Deutschlands zu erreichen.

Die Energiewirtschaft spielt hierbei beim Erreichen der Klimaszutzziele eine besonders große Rolle, denn das im Übereinkommen von Paris verankerte Ziel der Treibhausgasneutralität fordert die schrittweise Abkehr von der Verbrennung fossiler Energieträger. Langfristig muss Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. So kann die Energiewirtschaft im Jahr 2030 noch maximal 175 – 183 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente emittieren (1990: 466 Millionen Tonnen), 62 – 61 Prozent weniger als 1990.

Bedingt durch Entwicklung in der Ukraine und der starken Abhängigkeit der Bundesrepublik von fossilen Gasträgern u.a. aus Russland hat die Notwendigkeit zum Ausbau regenerativer Energien eine neue Dynamik gewonnen. Dies manifestiert sich im aktuellen Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG 2023), das am 01.01.2023 in Kraft getreten ist. Gemäß §2 EEG liegen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und sind als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen.

Weiterhin ist seit 30.12.2022 die EU-Notfallverordnung in Kraft, die eine Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung Erneuerbarer Energien vorsieht.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien an Land und auf See soll bis 2030 dazu führen, dass mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien bezogen werden.

Dieses neue 80 Prozent-Ziel bedeutet eine massive Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbare Energien. Zum einen lag der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2022 erst bei ca. 44 Prozent (Quelle: AG Energiebilanzen, Stand Feb. 2023), so dass der Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird der Stromverbrauch parallel dazu ansteigen, u.a. durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien und der Elektrifizierung bewirkt die schnellere Reduzierung des Importbedarfs fossiler Energien und verringert dadurch die Abhängigkeit insbesondere von Erdgasimporten. Daraus folgt, dass im Jahr 2030 insgesamt rund 600 TWh Strom in Deutschland aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden sollen.

Auf Landesebene hat sich das Saarland genau wie auf Bundesebene Ziele gesetzt, um die Energiewende voranzutreiben. Demnach sollte im Saarland bis 2020 der Anteil an erneuerbaren Energien am Stromverbrauch auf 20 Prozent ansteigen. Nachdem dieses Ziel auch Ende 2020 tatsächlich

erreicht wurde, wurde im Energiefahrplan 2030, der am 07.09.2021 vom Ministerrat beschlossen wurde, das Ziel der Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung auf mindestens 40 Prozent bis 2030 ausgegeben.

Angestrebt hierzu wird im Saarland bis 2025 ein Zubau von 70 - 100 MW Leistung auf PV-Freiflächen pro Jahr und bis 2030 in der Summe ein Zubau von 750 MW Leistung für PV-Freiflächen.

Die Gemeinde Überherrn unterstützt daher das Vorhaben der Linslerhof Solar GmbH zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sowie der parallelen Flächennutzungsplan-Teiländerung. Neben einer praxisorientierten Anwendung der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente zur Förderung energieeffizienter Baulandentwicklung sieht sie, wie oben beschrieben, in der Nutzung erneuerbarer Energien einen entscheidenden Faktor zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen.

Nach erster Planung ließe sich auf der geplanten Fläche ein Solarkraftwerk mit einer Leistung von etwa 36 Megawatt errichten. Die daraus resultierende Stromproduktion könnte rechnerisch ca. 10.600 Durchschnittshaushalte versorgen

1.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL

1.2.1 Förderfähigkeit nach dem EEG

Gemäß § 37 Abs. 2 des neuen EEG 2023 müssen Gebote für Solaranlagen die Angabe enthalten, ob die Anlagen auf einer Fläche errichtet werden sollen, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und

- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- **die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,**
- die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,
- die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,

- deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt,
- deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt oder
- die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist.

Aufgrund der Lage des Plangebietes unmittelbar an der Bahnstrecke der Bisttalbahn gehört das Plangebiet somit zu den nach EEG förderfähigen Flächen. Die maximale Entfernung des Plangebietes von der Bisttalbahn liegt bei knapp über 300 m und damit unter der im EEG genannten Entfernung von maximal 500 m.

1.2.2 Gesicherte Grundstücksverhältnisse zur schnellen Realisierung

Als Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche ist der Vorhabenträger an einer schnellen Realisierung des Vorhabens interessiert. Aufgrund der Grundstücksverhältnisse entfallen langwierige Verhandlungen zur Pacht der Flächen.

In Kapitel 7.8 findet sich eine detaillierte Alternativenprüfung.

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Linslerhof II“ sowie der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB. Seit der BauGB-Novelle im Jahr 2004 bedürfen grundsätzlich alle Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das daraus resultierende Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Des Weiteren hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans nach § 2 a BauGB eine Begründung beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind in ihr zum einen die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und zum anderen in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Dabei bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. An dieses sogenannte „Scoping-Verfahren“ schließt sich das weitere Beteiligungsverfahren an. Einen vollständigen Überblick über den Verfahrensablauf geben die Planzeichnungen zum Bebauungsplan sowie zur FNP-Teiländerung.

Der Bebauungsplan „Solarpark Linslerhof II“ sowie die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes werden unter Berücksichtigung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Errichtung von Solarparks innerhalb des 200 m Radius von Autobahnen oder Bahngleisen fällt nach der aktuellen Gesetzgebung seit Januar 2023 unter die Kategorie der privilegierten Vorhaben

nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB, welche nur zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Die vorhandene Planung befindet sich teilweise außerhalb dieses Bereiches. Die Genehmigung einer Photovoltaikanlage gemäß § 35 Abs. 2 BauGB scheidet ebenfalls aus, da hier regelmäßig öffentliche Belange, wie die Freihaltung des Außenbereiches und die Darstellungen des Flächennutzungsplanes entgegenstehen. Damit ist zur Umsetzung des Vorhabens die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit paralleler Flächennutzungsplan-Änderung erforderlich.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE DES PLANGEBIETES

Das ca. 29,5 ha große Plangebiet befindet sich ca. 1,2 km östlich der Ortslage von Überherrn, östlich der hier verlaufenden B 269 neu, zwischen der Straße „Langwies“, der Strecke der sogenannten Bisttalbahn sowie dem Hotel- und Restaurantbetrieb „Linslerhof“.

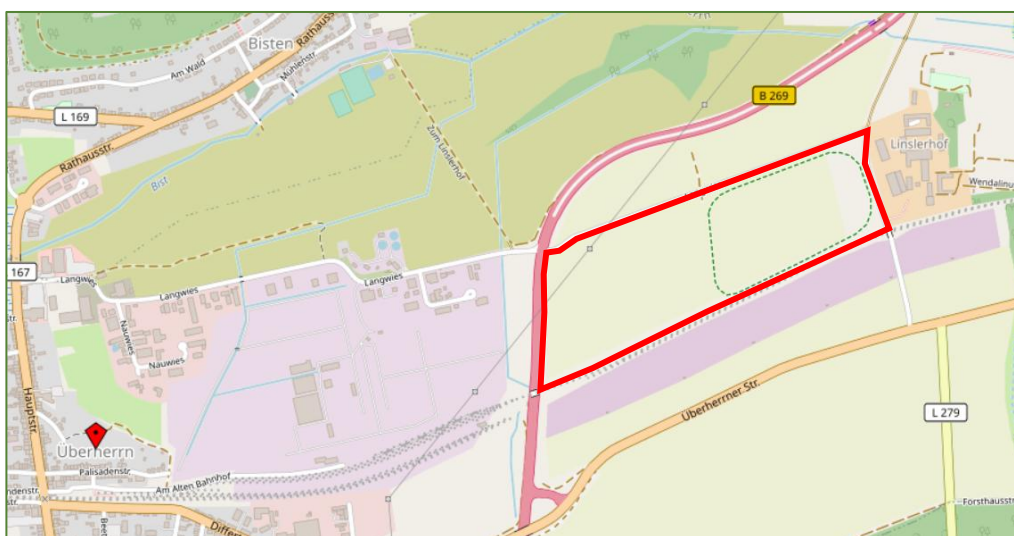


Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: OpenStreetMap)

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich über einen Bereich mit der Flurbezeichnung „Pallackswies“ in Flur 1 der Gemarkung Überherrn.

Er umfasst hier die Parzellen: 118/16, 137/28

Die in der Örtlichkeit wahrnehmbaren Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Solarpark Linslerhof“ lassen sich wie folgt beschreiben:

- Im Norden: durch die Straße „Langwies“
- Im Osten: durch die Industriestraße
- Im Süden: durch die Bahnlinie der Bisttalstrecke
- Im Westen: durch die B 268

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

Der Geltungsbereich der FNP-Teiländerung ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes identisch.

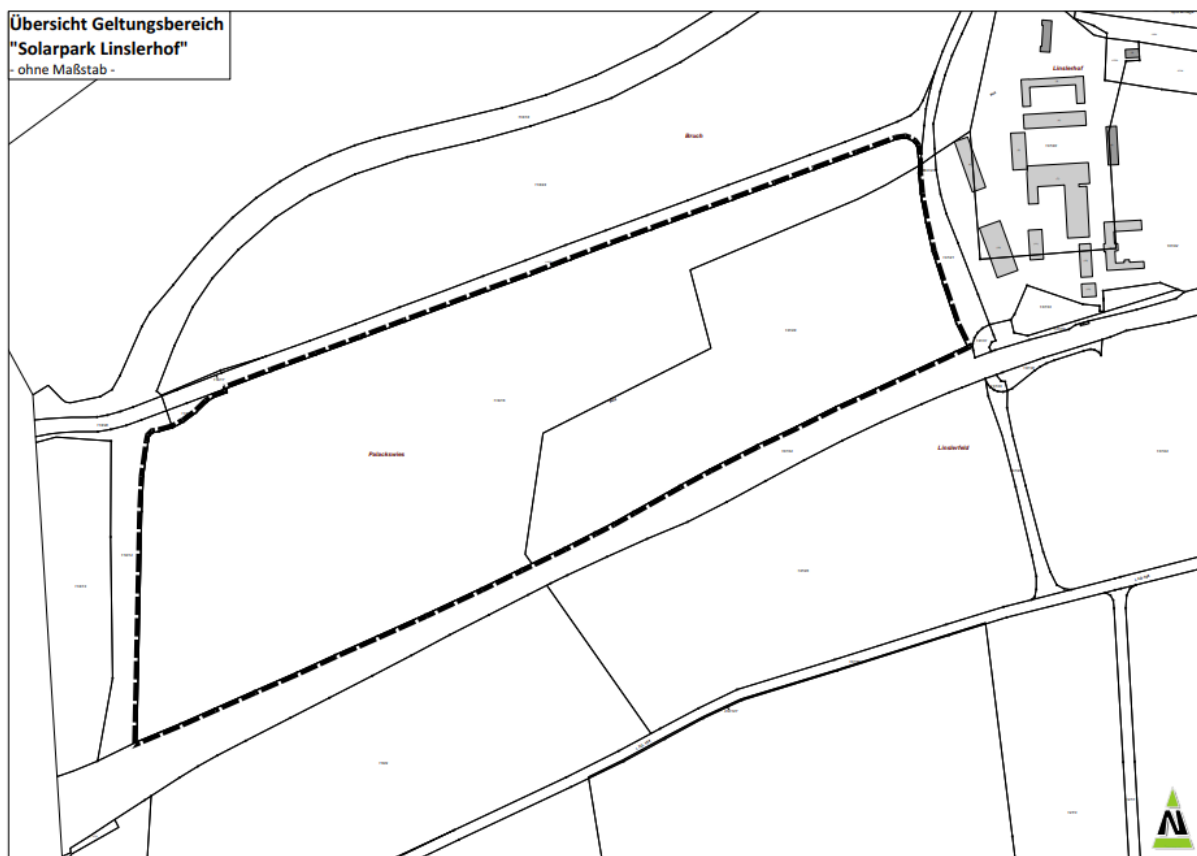


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

3.3 DERZEITIGE SITUATION, VORHANDENE NUTZUNGEN UND UMGEBUNGSNUTZUNG

Fast das gesamte Plangebiet wird intensiv ackerbaulich – landwirtschaftlich genutzt. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme war der Getreideacker im westlichen Plangebiet bereits abgeerntet, im östlichen Plangebiet wurde Mais angebaut. Der Maisacker wird in einem Halbkreis auf seiner nördlichen und östlichen Seite von einer Wiese eingerahmt. In der Randbereichen findet man noch verschiedene Gehölzbestände.

Die Umgebungsnutzung des Plangebietes lässt sich wie folgt beschreiben:

- Nördlich des Plangebietes, jenseits der Straße „Langwies“ setzt sich die intensive landwirtschaftliche Nutzung bis zum Verlauf der B 269 fort. Jenseits der B 269 erfolgt sukzessive ein Übergang in die Grünstrukturen der Bistaue.
- Im Osten des Plangebietes sind jenseits der Industriestraße die baulichen Anlagen des Linslerhofes gelegen. Hierbei handelt es sich um einen Hotel- und Restaurantbetrieb. Im Umfeld des Betriebes gibt es zudem noch Stallungen sowie eine Jagdschule.

Südlich des Plangebietes verläuft die Bahnstrecke der sogenannten Bisttalbahn. Auf der anderen Seite der Bahnstrecke wurde vor einigen Jahren bereits der Solarpark Linslerhof umgesetzt.

- Im Westen des Plangebietes befindet sich jenseits der B 269 das Industrie- und Gewerbegebiet „Langwies“. Diese wird in großen Bereichen durch die großen Parkplatzflächen der MOSOLF Logistics & Services GmbH, Niederlassung Überherrn, geprägt.

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Der aktuelle Landesentwicklungsplan des Saarlandes mit seinen Teilabschnitten Umwelt (2004) und Siedlung (2006) geht bislang nicht explizit auf den Klimawandel mit seinen Ausprägungen und möglichen Auswirkungen einerseits und den daraus resultierenden Vermeidungs- und Anpassungserfordernissen andererseits ein. Jedoch sind im Landesentwicklungsplan des Saarlandes eine Reihe von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung enthalten, die sich direkt auf die klimatischen Faktoren im Saarland beziehen bzw. diese auch erheblich beeinflussen können. Durch die übergeordneten Prinzipien der Gleichwertigkeit, Nachhaltigkeit und dezentraler Konzentration, die daraus abgeleiteten räumlichen Leitvorstellungen sowie die konkreten Festlegungen wird bereits ein Beitrag für eine klimagerechte Raumentwicklung geleistet.

Abgesehen von der Möglichkeit zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie und die damit verbundenen Konsequenzen, welche im LEP Umwelt enthalten sind, werden im aktuellen Landesentwicklungsplan des Saarlandes keine Festlegungen für erneuerbare Energien getroffen. Somit gibt es auf Landesebene keine direkten verbindlichen Vorgaben zur Errichtung eines Solarparks.

4.1.1 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“

Der Landesentwicklungsplan Siedlung (LEP Siedlung) schafft die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente des LEP Siedlung sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Wohneinheiten-Zielmengen,
- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage in bestimmten Strukturräumen und innerhalb bestimmter Siedlungsachsen sowie die Einordnung in das System der ‚Zentralen Orte‘.

Nach dem wirksamen LEP Siedlung liegt die Gemeinde Überherrn mit ihren Ortsteilen in der Randzone des Verdichtungsraums. Überherrn selbst wird hierbei als Grundzentrum eingestuft.

Für die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanes und der parallelen FNP-Teiländerung bleibt der LEP Siedlung ohne Relevanz.

4.1.2 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt“ legt für das Plangebiet ein Vorranggebiet für Landwirtschaft und ein Vorranggebiet für Grundwasserschutz fest. Hierzu heißt es in den textlichen Ausführungen des LEP Umwelt:

Vorranggebiet für Landwirtschaft

(51) In Vorranggebieten für Landwirtschaft (VL) geht die landwirtschaftliche Nutzung allen anderen Nutzungen vor. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete für Zwecke der Siedlungstätigkeit (Wohnen, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen sowie Freizeitvorhaben) ist unzulässig.

(52) Im Interesse des Umweltschutzes ist in Vorranggebieten für Landwirtschaft unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Landwirtschaft der Flächenanteil, der ökologisch bewirtschaftet wird, nach und nach zu erhöhen. Der Einsatz von Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist auf das notwendige Maß zu reduzieren. In großflächig ausgeräumten Landschaften sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. landschaftsbildende Strukturen erwünscht. Sie sind so zu gestalten und zu entwickeln, dass die vorrangige landwirtschaftliche Nutzung nicht unangemessen eingeschränkt oder betrieben werden kann.

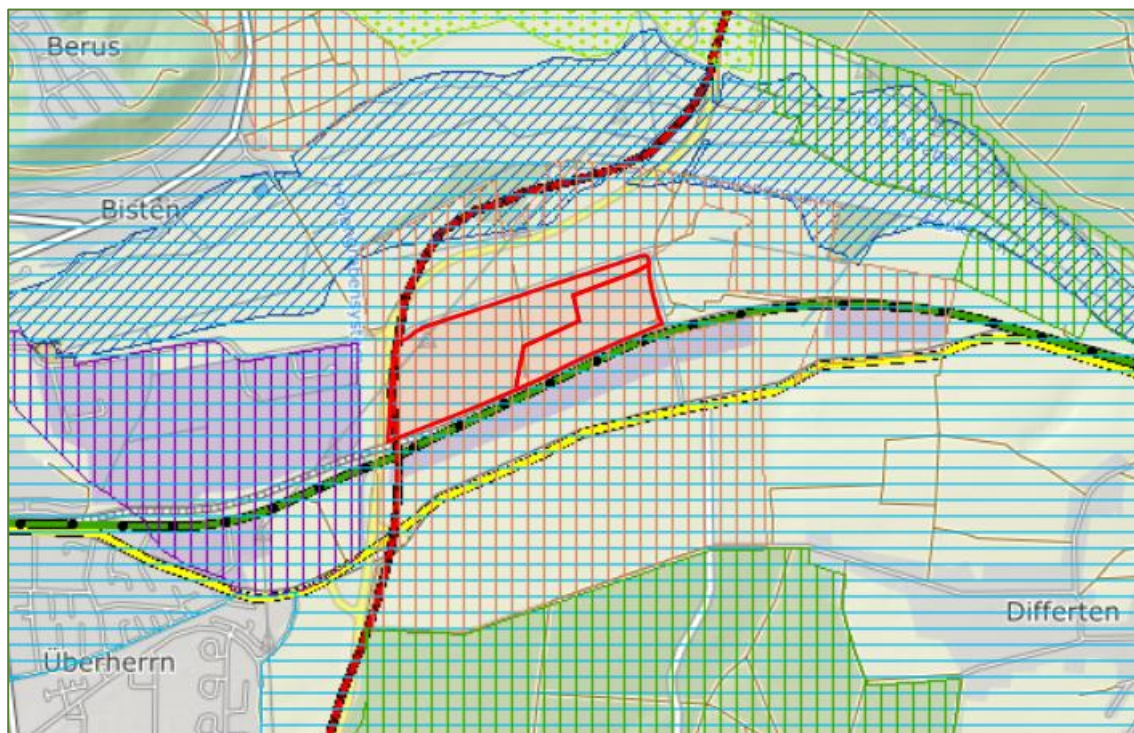


Abbildung 3: LEP Umwelt (Auszug)

Somit widerspricht die Nutzung als PV-Freiflächenanlage den im Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt“ festgelegten Zielen, weshalb ein Zielabweichungsverfahren notwendig wurde. Dieses wurde mit raumordnerischen Entscheidung vom 08.08.2024 (Az.: OBB 11-2024/Na) mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen.

Vorranggebiet für Grundwasserschutz

(56) Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabwendbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.

Der Nutzwasserbedarf der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft soll daher nach Möglichkeit aus Oberflächenwasser und nicht aus dem Grundwasser gedeckt werden. Insbesondere seitens der Landwirtschaft ist darauf zu achten, dass durch eine angemessene Landbewirtschaftung das Grundwasser nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Seitens der Wirtschaft sind vermehrt Anstrengungen zu unternehmen, Brauchwasser wieder aufzuarbeiten und dem Wirtschaftskreislauf zuzuführen

(57) Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenswerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen.

Überlagerung mit anderen Vorranggebieten:

In Vorranggebieten für Grundwasserschutz (VW) können Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen in VG sowie Forschung und Entwicklung in VF, die Nutzung der Windenergie in VE, der Hochwasserschutz in VH, die Landwirtschaft in VL sowie der Naturschutz in VN und der Freiraumschutz in VFS betrieben werden, soweit sie auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes ausgerichtet werden. Gleiches trifft für die Entnahme von Rohstoffen in Standortbereichen für Gewinnung von Rohstoffen zu.

Photovoltaik-Freiflächenanlage sind im Regelfall nicht mit Auswirkungen auf den Grundwasserschutz verbunden. Es kommt hier weder zu einer großflächigen Versiegelung noch zu einem nennenswerten Eingriff in die Deckschichten oder zum Einsatz oder zur Lagerung wassergefährdender Stoffe. Daher ist durch die PV-Freiflächenanlage nicht von einem Zielkonflikt mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung auszugehen.

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der derzeit rechtswirksame FNP der Gemeinde Überherrn stellt für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Der hier vorliegende Bebauungsplan kann demnach nicht aus dem derzeit rechtswirksamen FNP entwickelt werden. Somit wird das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur zeitgleichen Aufstellung von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan durchgeführt. Zukünftig soll die Geltungsbereichsfläche des Bebauungsplanes als Sonderbaufläche „Solarpark, Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO im Flächennutzungsplan dargestellt werden.



Abbildung 4: rechtskräftiger FNP Überherrn (Bestand)

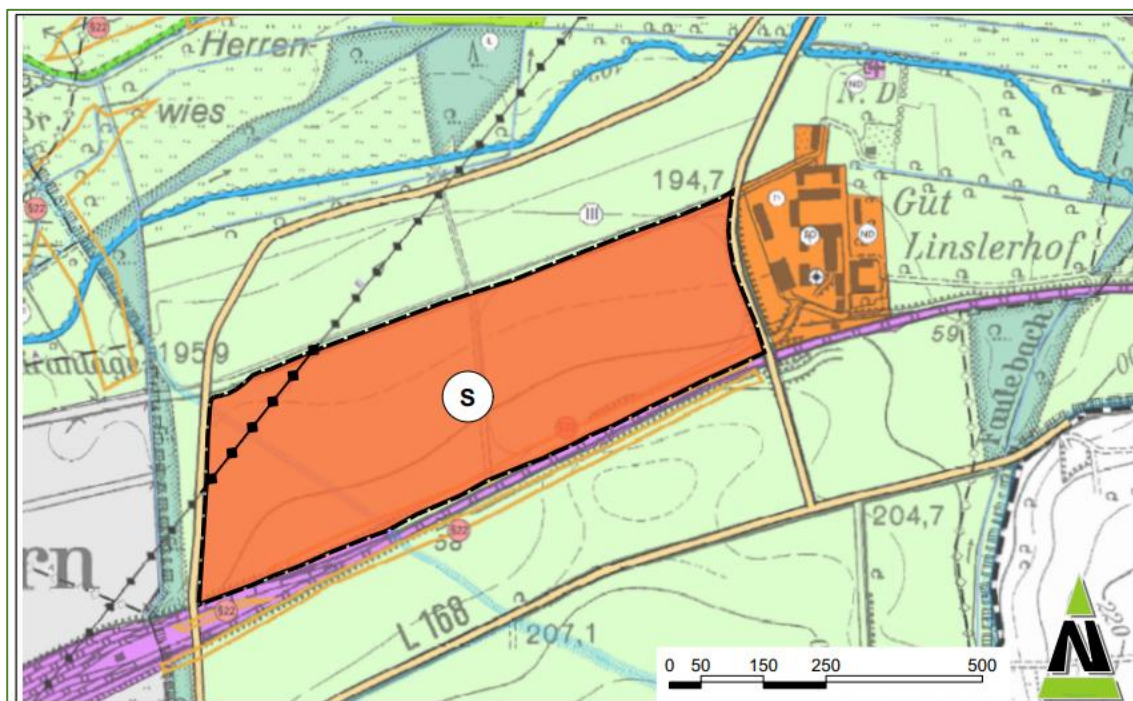


Abbildung 5: FNP Überherrn (Planung)

4.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG

Die Bebaubarkeit bzw. sonstige Nutzbarkeit des Plangebietes für bauliche Zwecke werden bereichsweise durch Restriktionen bestimmt.

Die daraus resultierenden Vorgaben für die Freihaltung von Schutz- und Abstandsflächen sowie sonstige Nutzungsbeschränkungen sind bei der Ausweisung von Bauflächen zu berücksichtigen und planungsrechtlich zu sichern.

4.3.1 Lage in Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich zu weiten Teilen innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 20.03.1984 festgesetzten Wasserschutzgebietes C 20 „Bisttal“.

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,

- Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen,
- das Grundwasser anzureichern oder
- das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden,

kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen. In der Rechtsverordnung ist die begünstigte Person zu benennen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

§ 52 WHG

(1) In der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert,

- bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden,

- *die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet werden,*
 - *bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen,*
 - *Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,*
 - *bestimmte Maßnahmen zu dulden, insbesondere die Beobachtung des Gewässers und des Bodens, die Überwachung von Schutzbestimmungen, die Errichtung von Zäunen sowie Kennzeichnungen, Bepflanzungen und Aufforstungen,*
- *Begünstigte verpflichtet werden, die nach Nummer 2 Buchstabe c zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.*

Durch nachrichtliche Übernahme des Wasserschutzgebietes in den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 6 BauGB wird der Lage im Wasserschutzgebiet Rechnung getragen. Im Zuge der Planumsetzung werden die Inhalte der Wasserschutzgebietsverordnung beachtet.

4.3.2 Lage im Landschaftsschutzgebiet L 3.10.40 - Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis – im Bereich der Gemeinde Überherrn

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des mit Verordnung im Jahr 1977 festgesetzten Landschaftsschutzgebietes L 3.10.40 "Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis – im Bereich der Gemeinde Überherrn".

Nach § 18 SNG sind:

- (1) *„Landschaftsschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung bestimmte Landschaftsräume oder Teile von diesen, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft*
 1. *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerations- und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*
 2. *wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
 3. *wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturbezogene und naturverträgliche Erholung erforderlich ist.*
- (2) *In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 8 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Regelung durch die Rechtsverordnung nach Absatz 1 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“*

Da die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage der vorliegenden Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 20.05.1977 widerspricht, ist zur Realisierung der Planung die Ausgliederung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Die Gemeinde Überherrn hat zusammen mit dem Vorhabenträger einen Antrag zur Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet eingereicht. Bis zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan wird dieses abgeschlossen sein.

4.3.3 Anbauverbotszone B 269

Zur westlich des Plangebietes verlaufende B 269 ist ein entsprechender Schutzabstand einzuhalten. Dieses ist in § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) geregelt. Hier heißt es:

- (1) *Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden:*
 - *Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden*

Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,

- *bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.*
 - *Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.*
- (2) *Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn*
- *bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,*
 - *bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.“*

(...)

- (4) *Bei geplanten Bundesfernstraßen gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.*

Dementsprechend ist der Schutzabstand zur B 269 gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

4.3.4 Schutzabstand Freileitung

Das Plangebiet wird in seiner nordwestlichen Ecke durch die 220-kV-Freileitung Merzig – St. Avold gequert. Diese besitzt einen Schutzstreifen von 2 x 40,0 m beiderseits der Leitungsachse. Die bauliche Nutzung des Schutzstreifens für die Solarmodule ist nur in Abstimmung mit der Leitungsbetreiber möglich (siehe auch Kapitel 5.10.1).

4.3.5 Schutzabstand Gasleitung

Am östlichen Rand des Plangebietes verläuft die Gasleitung Überherrn (ab Kiesgrube Hector) neu BN 150 der Creos Deutschland GmbH. Diese besitzt eine Schutzstreifenbreite von insgesamt 4 m, in dem die „Anweisungen zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ zu beachten sind (vgl. Kapitel 5.10.2).

5 PLANFESTSETZUNGEN

5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

5.1.1 Sonstiges Sondergebiet – SO – Zweckbestimmung: Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Festsetzung

Zulässig sind

- die Errichtung von freistehenden, aufgeständerten, nicht nachgeführten Photovoltaikanlagen (Modultische). Die Modultische sind ohne flächige Fundamente, mittels Stahlprofilen in den Boden zu rammen oder zu schrauben
- die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Nebenanlagen, die der Aufnahme von technischen Anlagen dienen (z.B. Trafos, Wechselrichter, Übergabestation, Batteriecontainer, jeweils inklusive Verkabelungen, Elektrolyse inklusive Anschlusstechnologien), die für den Betrieb von Photovoltaikanlagen erforderlich sind.
- Zaunanlagen mit Übersteigschutz und Toren
- Kameramasten zur Überwachung der Anlage
- unversiegelt gestaltete Zufahrten, Fahrwege und Wartungsflächen (Naturstein-Schotter, Rasenschotter)

Erklärung

Sondergebiete sind stets dann in einem Bebauungsplan festzusetzen, wenn sich ein solches Gebiet von den „üblichen“ Baugebieten nach § 2 bis 9 der BauNVO unterscheidet. Die BauNVO kennt nur zwei Kategorien von Sondergebieten, solche die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) und sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO). Der § 11 BauNVO führt entsprechende sonstige Sondergebiete beispielhaft auf, wobei dieser Katalog nicht abschließend ist.

„Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen“ sind in diesem Katalog möglicher Sondergebiete enthalten.

Im vorliegenden Fall wird die Begrifflichkeit aus dem § 11 BauNVO durch die Zweckbestimmung „Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage“ vereinfacht. Diese Zweckbestimmung charakterisiert dabei das Sondergebiet nur allgemein. Über den frei definierbaren Katalog zulässiger Nutzungen erfolgt die notwendige hinreichende Bestimmung des Gebietes.

Zulässig sind nach dem oben stehenden Nutzungskatalog zunächst einmal die typischen baulichen Anlagen eines Solarparks, d.h. die Modultische und alle erforderlichen Nebenanlagen. Die Einzäunung der Anlage sowie evtl. Kameramasten werden aus versicherungstechnischen Gründen zusätzlich notwendig.

Hierbei sind die baulichen Anlagen nach den Festsetzungen so zu gestalten, dass die Bodenversiegelung auf ein Minimum beschränkt wird.

5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB)

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Entwicklung entscheidend prägendes Element. So bestimmen Höhe, Dichte und Art der Bebauung das äußere Erscheinungsbild, haben aber auch Auswirkungen auf den Flächenverbrauch. Die Nutzungsschablone enthält die Werte über das Maß der baulichen Nutzung und gilt für die zusammenhängend dargestellten überbaubaren Flächen. Zum Maß der baulichen Nutzung werden folgende Festsetzungen getroffen.

5.2.1 Grundflächenzahl (GRZ), Grundfläche (GF) (§ 19 BauNVO)

Festsetzung

Die Grundflächenzahl wird gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO im Sonstigen Sondergebiet auf 0,7 (Modulfläche) festgesetzt.

Unter der GRZ wird die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden.

Zusätzlich wird eine Grundfläche (versiegelte Fläche) von maximal 1.500,00 m² für die Errichtung der Ramppfosten, Zaunpfosten und Transformatoren sowie weiterer Nebenanlagen im SO-Solar festgesetzt.

Erklärung

Nach § 19 Abs. 1 BauNVO gibt die Grundflächenzahl an, wie viele Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Die Grundflächenzahl ist folglich eine Verhältniszahl, die den Überbauungsgrad der Grundstücke im Bauland bestimmt. Dabei sind im Sinne der Berücksichtigung des Umweltschutzes in der Bauleitplanung alle ober- und unterirdischen Anlagen mitzurechnen, wie z.B.

- Hauptgebäude
- Garagen und Stellplätze mit Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- Tiefgaragen und sonstige unterirdische Anlagen.

Die Festsetzung der maximalen Grundflächenzahl in Sondergebieten beträgt gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO 0,8. Im Bebauungsplan „Solarpark Linslerhof II“ wird diese Obergrenze jedoch nicht ausgeschöpft, sondern eine der tatsächlichen Planungsabsicht des Projektentwicklers entsprechend wesentlich geringere Grundflächenanzahl von 0,7 festgesetzt. Mit dieser Festsetzung wird einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Im Regelfall gibt die Grundflächenzahl den Versiegelungsgrad eines Grundstückes wieder. Dies ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes nicht der Fall. Hier wird das Grundstück zwar durch die Solarmodule überdeckt, so dass diese Flächen bei der Ermittlung der Grundflächenzahl mit zu berücksichtigen sind, aber nicht versiegelt. Die Ermittlung der GRZ ermittelt sich demnach durch die übertraufte Fläche der Solarmodule in senkrechter Projektion.

Die von den Modulen überdachte Fläche soll nicht versiegelt, sondern als Grünland genutzt werden. Mit einem Mindestreihenabstand von 2,70 m und einem Durchschnittsreihenabstand von 3,01 m entstehen im Plangebiet hierfür ausreichend breite besonnte Streifen zur Entwicklung von Grünland. Unabhängig von der festgesetzten GRZ verursacht die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine wesentlich geringere Versiegelung. Der Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodule im Boden und die Errichtung der Wechselrichter und Trafogebäude hervorgerufen. Daher wird zur Sicherstellung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden festgesetzt, dass die Bodenversiegelung im gesamten Sondergebiet maximal 1.500 m² erreichen darf.

5.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Festsetzung

Die minimale und maximale Höhe der baulichen Anlagen (hier: Modultische der Photovoltaikfreiflächenanlage) innerhalb des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

- Modultische der Photovoltaikfreiflächenanlage:
 - Höhe 1: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Mindestmaß: 0,8 m
 - Höhe 2: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Höchstmaß: 3,5 m

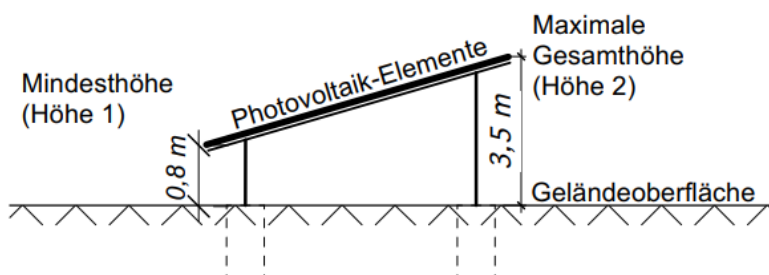


Abbildung 6: Beispielschnitt Module

- Nebenanlagen wie Wechselrichter, Trafoanlage und Batteriecontainer/Batteriespeicher, Ersatzteillager: Höhe maximal: 3,5 m.
- Kameramasten: 8,0 m
- Zaunanlage: 2,5 m

Erklärung

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung in einem Bebauungsplan ist stets eine dreidimensionale Maßfestsetzung (Geschossflächenzahl, Höhe der baulichen Anlagen, Zahl der Vollgeschosse) erforderlich. Im Bereich einer Photovoltaikfreiflächenanlage reicht jedoch die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der Anlage. Um die eindeutige Bestimmung durch die Höhe der Anlage zu gewährleisten, wird jedoch neben der maximalen Höhe der Module zusätzlich noch eine Mindesthöhe der Module festgesetzt. Dadurch soll ein Lichteinfall unter den Modulen sichergestellt werden, um auch für diese Bereiche eine Vegetationsbedeckung und damit eine ökologische Wertigkeit zu erreichen. Im Bereich des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung sind allerdings die dort geltenden Bauhöhenbeschränkungen zu beachten (vgl. Kapitel 5.10.1).

5.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 23 BAUNVO)

Festsetzung

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind. Die Errichtung der Solarmodule ist ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Erklärung

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei lediglich Gebäudeteile in geringfügigem Ausmaß die Baugrenze überschreiten dürfen. Die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze gibt damit in erster Linie die Verteilung der Modultische innerhalb des Plangebietes wieder.

5.4 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB, § 14 BAUNVO)

Festsetzung

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Hierzu gehören die zu verlegenden Versorgungsleitungen, Wechselrichter, Trafostation, Stromspeicher, Bereiche für die temporäre Baustelleneinrichtung (max. 5.000 m², ca. 70x70 m) sowie die Zaunanlage.

Erklärung

Neben den oben bereits beschriebenen überbaubaren Flächen gibt die Festsetzung zu den Nebenanlagen ebenfalls Hinweise auf die Verteilung der baulichen Anlagen auf den Grundstücksflächen. Dabei wird die Zulässigkeit von Nebenanlagen innerhalb des Sondergebietes geregelt.

5.5 VERKEHR

Zur Erschließung des Plangebietes, das heißt die Anlieferung und Wartung der Solarmodule erfolgt über die gut ausgebaute Straße „Langwies“.

5.6 VER- UND ENTSORUNG

5.6.1 Versorgung

Eine Wasser- und Gasversorgung des Plangebietes ist nicht erforderlich. Strom wird im Plangebiet selbst produziert und in Richtung einer Einspeisemöglichkeit abgeführt.

Zu beachten ist allerdings, dass das Plangebiet von folgenden Leitungen gequert wird:

- 220-kV-Freileitung Merzig – St. Avold der Amprion GmbH im Nordwesten des Plangebietes
- Gasleitung der Creos Deutschland GmbH am östlichen Rand des Plangebietes
- 20-kV-Erdkabel zur Übergabestation Solarpark „Linslerhof“ am östlichen Rand des Plangebietes
- Leer-/Kabelschutzrohr der Kommunalen Dienste Überherrn am westlichen Rand des Plangebietes

An der nördlichen Grenze, aber außerhalb des Plangebietes verlaufen weiterhin eine Trinkwasserversorgungsleitung DN 100 und ein Leerrohrleitungen DN 50 der Kommunalen Dienste Überherrn.

Festsetzung

Das 220-kV-Freileitung Merzig – St. Avold wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB „Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen“ festgesetzt. Die tatsächliche Lage der Höchstspannungsfreileitung ergibt sich aus der Örtlichkeit.

Die Gasleitung der Creos Deutschland GmbH DN 150 Überherrn (ab Kiesgrube Hector) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB „Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen“ festgesetzt.

Das 20-kV-Erdkabel zur Übergabestation Solarpark „Linslerhof“ wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB „Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen“ festgesetzt.

5.6.2 Abwasserentsorgung

Die Solarmodule werden auf Schraubfüßen montiert, so dass hier kaum eine Versiegelung stattfindet. Das Niederschlagswasser läuft von den Modulen ab und kann auf der Fläche versickern.

Gleiches gilt für das von den Wechselrichtern und sonstigen baulichen Anlagen anfallende Niederschlagswasser.

Schmutzwasser fällt innerhalb des Plangebietes nicht an.

5.7 GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Da die Bauleitplanung und die hierdurch planerisch zulässige Versiegelung von Grund und Boden Eingriffe in einen bisher wenig belasteten Landschaftsraum ermöglicht, ist es auch notwendig, im Sinne einer ökologisch orientierten Siedlungsentwicklung entsprechende Minderungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchzuführen.

Die grünordnerischen Festsetzungen werden im Folgenden aufgeführt und begründet.

5.7.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Festsetzungen

M1: Entwicklung von Extensivgrünland

Die Flächen unter und zwischen den Modulen im Sondergebiet sind als Extensivgrünland zu entwickeln. Die Entwicklung als Extensivgrünland hat durch Mahdgutübertragung aus in der Nähe befindlichen „mageren Flachlandmähwiesen (6510)“ in gutem bis hervorragendem Zustand zu erfolgen. Alternativ kann auf zertifiziertes Regio-Saatgut mit der regionalen Herkunft „Oberrhein-graben mit Saarpfälzer Bergland“ (Ursprungsgebiet 9, Produktionsraum 6) z.B. Frischwiese/Fettwiese mit mindestens 30% Blumenanteil zurückgegriffen werden. Vor der Mahdgutübertragung/Ansaat sind die Ackerflächen über mindestens eine Vegetationsperiode abzumagern.

Das Grünland unter und zwischen den Modulen im Plangebiet ist extensiv zu bewirtschaften. Es ist eine Mähnutzung, alternativ aber auch eine extensive Beweidung zulässig. Im Falle einer Mähnutzung ist eine 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr vorgegeben. Dabei darf der erste Mahd-Termin nicht vor dem 15. Juni, der zweite Mahdtermin nicht vor dem 15. August liegen. Werden die Module vor dem genannten Mähtermin durch Aufwuchs beschattet, so können die direkt betroffenen Bereiche vor den Modulreihen ausgemäht werden.

Jegliche Düngung oder sonstige Melioration der Fläche ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

M2: Versickerungsfähige Herstellung von Erschließungswegen und -flächen

Anzulegende Erschließungswege, Bedarfsstellplätze oder Wendemöglichkeiten sind aus Gründen der Grundwassererneuerung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wasserdurchlässig zu befestigen.

M3: Barrierefreie Gestaltung der Einfriedung

Einzäunungen des Sondergebietes sind so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen. Auf Sockelmauern ist daher zu verzichten. Die Zaununterkante muss in einem Abstand von 20 cm über dem Gelände eingebaut werden. Alternativ hierzu sind in etwa 50 m-Abständen Durchlässe vorzusehen. In den Ecken der Anlage, in denen der Zaun zusammenläuft, sind sogenannte Rehdurchschlupfe vorzusehen.

M4: Totholz- und Steinhaufen

Innerhalb und außerhalb der Umzäunung der PV-Anlage sind mindestens 4 Totholz- und Steinhaufen zur Strukturanreicherung anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Erklärung / Begründung:

Durch die Umwandlung der im überwiegenden Teil des Plangebiet vorhandenen intensiven Ackerflächen in Extensivgrünland wird eine deutliche Aufwertung der Flächen als Lebensraum für Tiere

und Pflanzen erreicht. Die Aushagerung der Flächen und die Festlegungen zur extensiven Nutzung stellen mittelfristig die Entwicklung von artenreichem Grünland sicher. Auch die im restlichen kleineren Plangebiet vorhandenen Wiesen frischer Standorte können durch das vorgeschlagene Mahd- und Pflegeregime aufgewertet werden. Die jetzige Artenzusammensetzung, die in geringen Anteilen bereits Magerkeitszeiger zeigt, bestätigt hierbei das Potential im Plangebiet zur Entwicklung magerer Wiesen.

Im Falle einer geringen Beweidungsintensität wird diese dazu führen, dass ein Mosaik von kurzrasigen und langgrasigen Strukturen entsteht.

Untersuchungen zeigen, dass Solaranlagen einen hohen Beitrag für die regionale Artenvielfalt haben und durch die Installation eines Solarparks eine deutliche ökologische Aufwertung der Flächen im Vergleich zur bisherigen Acker- und intensiven Grünlandnutzung möglich ist. Bereits nach kurzer Zeit führt die Extensivierung der landwirtschaftlichen Bearbeitung zu einer Zuwanderung von Schmetterlingen und anderen Insekten sowie einer steigenden Pflanzenvielfalt.

Durch die wasserdurchlässige Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Wendemöglichkeiten werden die Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt reduziert.

Aufgrund der Flächengröße und der geplanten Einzäunung stellt das Vorhaben insbesondere für Klein- und Mittelsäuger eine Wanderbarriere dar. Durch den Abstand der Zaununterkante von mind. 20 cm zur Geländeoberfläche bzw. den Einbau von geeigneten Durchlässen in regelmäßigen Abständen wird die Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäuger verringert.

Die Festsetzungen zur Gestaltung der Zaunanlagen und der Durchlässe orientieren sich an den Empfehlungen des „Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ von 2007, welcher vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Auftrag gegeben wurde. Da es immer wieder Fälle gibt, dass Rehe etc. bei einer Bodenmulde und Zaunbeschädigung doch in den Solarpark eindringen, dann aber den Ausgang nicht mehr finden und in Panik geraten, sollen mehrere Rehdurchschlupfe installiert werden. Diese sind vor allem auch an den Ecken der Zäune vorzusehen, weil die Zaunführung hier von innen als Trichter wirkt und die Tiere in Panik genau dorthin flüchten.

Zusätzlich werden im Plangebiet mehrere Totholz- und / oder Steinhäufen zur Strukturanreicherung angelegt. Die Schaffung solcher Elemente führt bei zielgerichteter Anlage zu einem großen Mehrwert für die Biodiversität. Insbesondere für heimische Reptilien- und Käferarten bieten solche Strukturen einen geeigneten Rückzugsort und Lebensraum. Somit kann mit vergleichsweise geringem Aufwand eine naturschutzfachlich wertvolle Anreicherung der Anlage stattfinden.

5.7.2 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Festsetzungen

P1: Anpflanzen von Feldgehölzen

Innerhalb der mit P 1 gekennzeichneten Fläche sind Gehölze mit einer dreireihigen Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzen (Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“) zu bepflanzen. Ein Rückschnitt im mehrjährigen Turnus des zu den Modulen liegenden Randbereichs der Feldgehölze ist zulässig. Die festgesetzte Hecke darf zur Anlage einer Zufahrt ins Plangebiet unterbrochen werden.

Die nachfolgende Pflanzliste stellt eine beispielhafte Auswahl geeigneter einheimischer und standortgerechter Gehölze dar:

Pflanzliste Sträucher (Beispiele)

Feldahorn (*Acer campestre*)

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Zweigrifflicher Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Coryllus avellana (Gewöhnliche Hasel)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Faulbaum (*Frangula alnus*)
Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Kreuzdorn (*Rhamnus catharicus*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Pflanzqualität

Zur schnelleren Wirksamkeit der Ausgleichspflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindestqualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt:

Sträucher: 2 Tr; ab 60 cm

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

Erklärung / Begründung

Siehe Abschnitt 5.7.3

5.7.3 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Festsetzung

E1: Erhalt der Gehölze

Das in der Planzeichnung mit E 1 gekennzeichnete Feldgehölz aus Eichen, Schneeball, Hundsrose und weiteren Gehölzarten ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Erklärung / Begründung

Durch die Erhaltung bzw. Anpflanzung von Gehölzen soll eine Einbindung der PV-Anlage in die Landschaft erreicht werden.

Neben der Sichtschutzfunktion kommen den linearen Gehölzelementen in der Kulturlandschaft noch folgende Funktionen zu:

- Sie beleben und gliedern die Landschaft.
- Sie bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Sie sind Ansitz- und Singwarte für Vögel, bieten Nistmöglichkeit, Deckung und Schutz vor der Witterung und werden von vielen Tieren zur Nahrungssuche und als Winterquartier genutzt.
- Sie vernetzen Biotope und dienen Tieren und Pflanzen als Ausbreitungswege.
- Sie wirken Klima regulierend und als Windschutz.
- Sie filtern Luftschadstoffe und „schlucken“ Lärm.
- Sie verhindern Bodenerosion.
- Sie regulieren den Wasserhaushalt, indem sie den Oberflächenabfluss vermindern.

5.7.4 Zuordnung der externen Kompensationsflächen (CEF-Maßnahmen) gem. § 9 Abs. 1 a BauGB:

Festsetzung

Vor Baustart ist auf mindestens 1,5 ha der nördlich ans Plangebiet angrenzenden Parzelle der Gemarkung Überherrn, Flur 1, Parzelle 118/24 folgende Maßnahme zum Schutz der Feldlerche durchzuführen:

Entwicklung von Extensivgrünland.

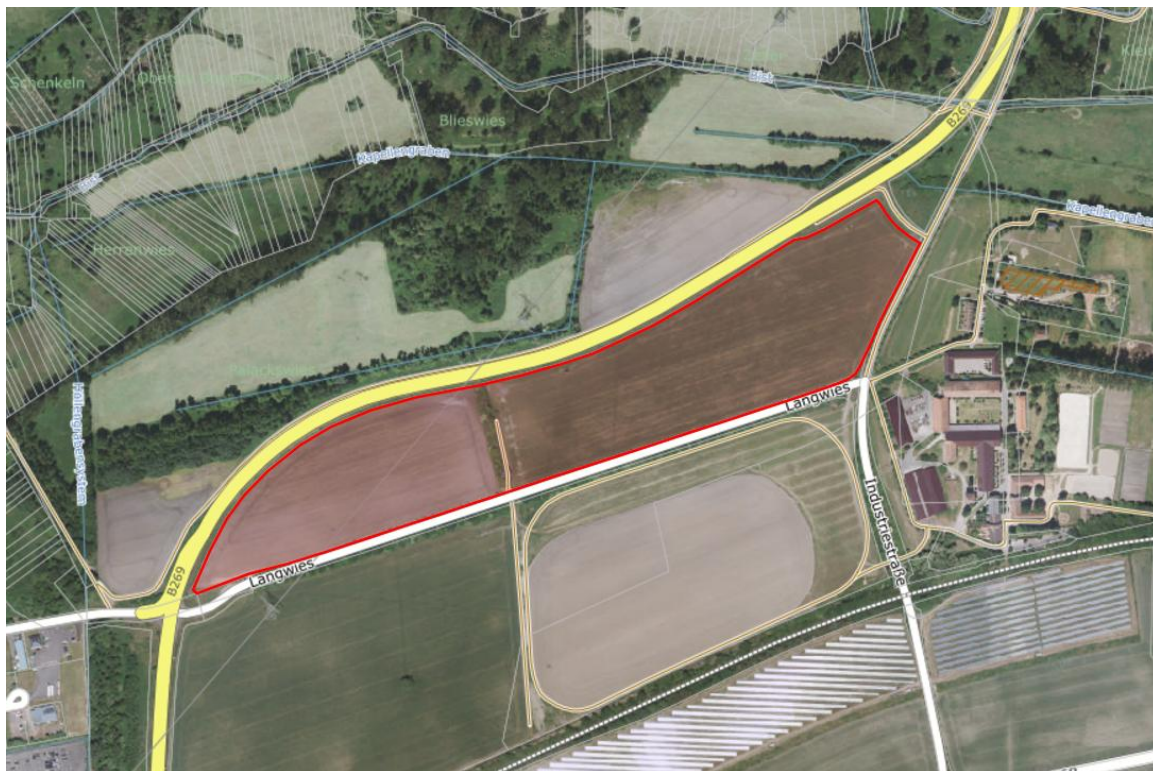


Abbildung 7: Lage der Fläche der Kompensationsflächen (CEF-Maßnahme)

Hier ist zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die Feldlerche die Entwicklung von Extensivgrünland durchzuführen.

Erklärung / Begründung

Wie in Kapitel 7.6.2 ausführlich beschrieben, werden Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich, um für die bodenbrütenden Vogelarten Feldlerche und Schafstelze ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern.

5.8 BAURECHT AUF ZEIT (§ 9 ABS. 2 BAUGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung ist bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die PV-Anlage, nach Fertigstellung und Inbetriebnahme, für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten nicht betrieben wurde. Der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme ist der Kommune vor Ablauf dieser Frist anzuzeigen. Eine Rückbauverpflichtung entsteht ab dem Zeitpunkt einer Unzulässigkeit der Nutzung. Nach diesem Zeitpunkt sind alle im Geltungsbereich errichteten baulichen und sonstigen oberirdischen Anlagen einschließlich ihrer Gründung innerhalb eines Jahres vollständig zurückzubauen. Nach Rückbau der PV-Anlage wird die Fläche des Planungsgebietes wieder als Fläche für Landwirtschaft festgesetzt.

5.9 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS.7 BAUGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

5.10 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

In die verbindliche Bauleitplanung sind Festsetzungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen sind, nachrichtlich zu übernehmen. Gleiches gilt für Denkmäler nach Landesrecht. Solche Festsetzungen sind getroffen, wenn sie mit Außenwirkung rechtsverbindlich sind und für sich aus ihrer eigenen Rechtsgrundlage heraus gelten, ohne dass sie einer Festsetzung im Bebauungsplan bedürfen.

Nachrichtliche Übernahmen brauchen nur in einem Umfang zu erfolgen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplanes oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Folgende nachrichtlichen Übernahmen werden daher in den Bebauungsplan übernommen:

5.10.1 Schutzfläche nach energierechtlichen Vorschriften

hier: 220-kV-Freileitung Merzig – St. Avold

Der Schutzstreifen der 220-kV-Freileitung beträgt 80 m (40 m beiderseits der Leitungsachse). In diesem Schutzstreifen sind folgende Punkte zu beachten.

- Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.
- Sämtliche Anlagenbauteile erhalten im Schutzstreifen eine Höhe von maximal 3,0 m über EOK.
- Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.
- Die Maste müssen in einem Umkreis von 20m Radius um die Eckstiele von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden.
- Entlang der Leitungen ist jeweils eine Durchfahrtsschneise mit einer Breite von mindestens 4,0 m freizuhalten.
- Die PV – Module müssen den Erfordernissen der DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7 entsprechen.
- Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, ist die Photovoltaikanlage in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/des Bauherrn.
- Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird.
- Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlagen durch die elektrischen und magnetischen Felder der Höchstspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden.
- Wir bitten Sie, dies mit den Herstellern der Anlagen im Vorfeld abzustimmen.
- Die Schattenbildung durch eine Höchstspannungsfreileitung kann u.E. nach vor Ort eingeschätzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die abgeschatteten

Flächen anhand des Sonnenverlaufs zu berechnen und die Ertragsminderung zu bestimmen.

- Unter den Leiterseilen einer Höchstspannungsfreileitung ist mit Vogelschlag und Eisabwurf zu rechnen.

5.10.2 Schutzfläche zur Gasleitung

hier: Gasleitung Überherrn (ab Kiesgrube Hector) neu DN 150

Der Schutzstreifen der Gasleitung beträgt 4 m. In diesem Schutzstreifen sind folgende Punkte zu beachten:

- Bei Planung und Bauausführung ist die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.
- Im Bereich des Schutzstreifens der Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit der Creos Deutschland GmbH vorzunehmen.
- Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.
- Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

5.10.3 Wasserschutzgebiet C 20 „Bisttal“

Das Plangebiet befindet sich zu weiten Teilen innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 20.03.1984 festgesetzten Wasserschutzgebietes (C 20 „Bisttal“).

Die in der Wasserschutzgebietsverordnung festgelegten Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen sind in der Bebauungsplanumsetzung zu beachten.

Im Zusammenhang mit der Wasserschutzgebietsverordnung sind darüber hinaus folgende Richtlinien und Regelwerke zu beachten:

- das DVGW Regelwerk Technische Regel Arbeitsblatt W 101 „Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete“
- das Regelwerk A 142 der Abwassertechnischen Vereinigung „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“
- RiStWag „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“
- Verordnung über die Versickerung von Niederschlagswasser in Wasserschutzgebieten
- die AwSV in der jeweils gültigen Fassung bezüglich der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und der Prüfpflichten von Anlagen

- Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung erfüllt.

In der Schutzzone III des betroffenen Wasserschutzgebiets Bisttal sind u.a. gemäß § 3 Absatz 3 der Wasserschutzgebietsverordnung folgende ggf. betroffene Verbotstatbestände aufgeführt:

3. Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
9. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Antransport, Füllung, Bau und Betrieb von Lagerbehältern getroffen und eingehalten werden;
16. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;
20. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau.

5.10.4 Landschaftsschutzgebiet (§ 18 SNG)

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des mit Verordnung im Jahr 1977 festgesetzten Landschaftsschutzgebietes L 3.10.40 "Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis – im Bereich der Gemeinde Überherrn". Ein Ausgliederungsverfahren wird durchgeführt.

5.10.5 Anbauverbotszone nach straßenrechtlichen Vorschriften gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz

hier: Anbauverbotszone zur Bundesstraße

Schutzabstand von 20 m zur Bundesstraße B 269, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Bundesstraße B 269 Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m und bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an die Autobahn unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.

6 HINWEISE

6.1 BODENDENKMÄLER

Die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG ist zu beachten.

6.2 RODUNGSARBEITEN

Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

6.3 SCHUTZ DES MUTTERBODENS (§ 202 BAUGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN18320 zu beachten. Ebenso zu beachten ist die DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

6.4 ÖKOLOGISCHE UND BODENKUNDLICHE BAUBEGLEITUNG

Die Errichtung des Solarparks ist von einer ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung zu betreuen.

6.5 SCHUTZSTREIFEN 220-KV-FREILEITUNG

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NHN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer / Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.

6.6 ANGRENZENDE BAHNLINIE

- Das Plangebiet grenzt an die Strecke 3290 Überherrn – Fürstenhausen/Völklingen. Aus diesem Grund sind folgende Punkte zu beachten:
- Photovoltaik- und Solaranlagen: Anlagen müssen blendfrei gestaltet sein. Beeinträchtigungen des Bahnbetriebs durch Blendungen oder Reflexionen sind auszuschließen.
- Haftungsausschluss: Ansprüche aus Schäden oder Beeinträchtigungen der Anlagen durch den Bahnbetrieb sind ausgeschlossen.
- Entwässerung: Bahneigene Entwässerungsanlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Emissionen und Immissionen: Schutzmaßnahmen gegen Bahnbetriebs-Emissionen (Lärm, Staub, magnetische Felder) sind vom Bauherrn oder der Gemeinde zu tragen.
- Magnetische Felder: Beeinträchtigungen empfindlicher Geräte durch Bahn-Infrastruktur sind durch den Bauherrn abzusichern.

6.7 EHEMALIGER BERGBAU

Das Vorhaben befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten.

7 UMWELTBERICHT

7.1 EINLEITUNG

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Hierzu werden alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden angeschrieben und um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten. Die Ergebnisse dieser Beteiligung werden dann im weiteren Planverfahren aufgenommen. Die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderliche Betrachtung und Prüfung der Umweltbelange erfolgt nach diesem frühzeitigen Beteiligungsverfahren dann unter Berücksichtigung der von den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) eingereichten Stellungnahmen.

Folgende wesentliche zu beachtende Stellungnahmen wurden im Scoping-Verfahren geäußert:

- Die in Rede stehenden Flächen fungieren als Verbindung zwischen den südlich des Plangebietes gelegenen Schutzgebieten (insb. das FFH- und Vogelschutzgebiet „Warndt“) und den nördlich gelegenen Schutzgebieten (wie z.B. FFH-Gebiet „NSG Eulenmühle - Welschwies“). Das vorhandene Waldgebiet im Bereich des „Höllengrabensystems“ wurde zudem gutachterlich als Wanderkorridor für Groß- und Mittelsäuger - insbesondere für die Wildkatze (*Pelis silvestris*, FFH-Anhang IV mit Kernlebensraum im „Warndt“) und Fledermäuse - bewertet und zur Aufrechterhaltung des Biotopverbundes als bedeutsam erklärt.
- Es sind artenschutzrechtliche Untersuchungen zu den Brutvögel sowie zu Reptilien vorzulegen.
- Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist in den Planunterlagen zu ergänzen.
- Ein Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet L.3.10.40 ist zu stellen.
- Ein Zielabweichungsverfahren aufgrund der Lage im Vorranggebiet für Landwirtschaft und Vorranggebiet für Grundwasserschutz ist durchzuführen
- Ein Querungskorridor im Plangebiet zur Verbesserung des Biotopverbundes sollte im Plangebiet vorgesehen werden.
- Die Aussagen zum Wasserschutzgebiet C 20 „Bisttal“ sind um gewisse Verbotstatbestände zu ergänzen. Dies Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserschutz sind zu präzisieren.
- Aussagen zum Biotopentwicklungspotential des Bodens sind in den Umweltbericht aufzunehmen.

7.2 ALLGEMEINE ANGABEN ZUM STANDORT

7.2.1 Lage und Nutzung

Das beplante Areal erstreckt sich über eine Fläche von etwa 29,5 Hektar und liegt etwa 1,2 Kilometer östlich des Orts Überherrn. Es befindet sich östlich der Bundesstraße B 269, zwischen der Straße "Langwies", der Strecke der sogenannten Bisttalbahn und dem Hotel- und Restaurantbetrieb "Linslerhof". Großteils wird das Gebiet intensiv für den Ackerbau genutzt. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme war der Getreideacker im westlichen Teil des geplanten Gebiets bereits abgeerntet, während im östlichen Teil Mais angebaut wurde. Der Maisacker wird auf seiner nördlichen und östlichen Seite von einer Wiese in Form eines Halbkreises umgeben. In den Randbereichen des Gebiets sind verschiedene Gehölzbestände zu finden.

7.2.2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen

Die Gemeinde Überherrn beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks. Daher wird den Planungszielen entsprechend ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage“ festgesetzt, in welchem Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend geregelt sind.

Als zulässige Arten von Nutzungen und baulichen Anlagen definiert der Bebauungsplan einen Nutzungskatalog mit den typischen Anlagen eines Solarparks, wie Modultische, Wechselrichter, Trafostationen und weitere Nebenanlagen sowie die aus versicherungstechnischen Gründen notwendigen Zaunanlagen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch eine GRZ von 0,7 und maximale Grundfläche von 1.500 m² sowie Höhenfestsetzungen für die baulichen Anlagen (Module und Anlagen wie Trafoanlage, Batteriecontainer: 3,5 m / Zaunanlage: 2,5 m / Kameramasten: 8,0 m) geregelt.

Die bisherigen Grünfestsetzungen zielen auf eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung unter den Modulen sowie im nichtbebauten Umfeld (verschattete Bereiche) der Module ab (M 1 – Entwicklung von Extensivgrünland). Damit erfolgt innerhalb des Plangebietes die Herstellung von hochwertigen Wiesenflächen, die für zahlreiche Arten einen attraktiven Lebensraum darstellen. Infolge einer entsprechenden Gestaltung der Einfriedung (M3 gem. § 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB) stellt die Fläche zumindest für Kleinsäuger kein Wanderhindernis dar. Die Durchgängigkeit der Fläche bleibt gegeben. Totholz- und Steinhaufen (M4 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) leisten einen Beitrag zur Strukturanreicherung im Plangebiet.

Die Erschließungswege und Erschließungsflächen sind zudem versickerungsfähig herzustellen (M 2).

Zudem sind in Richtung der Straße „Langwies“ die vorhandenen Gehölze zu erhalten, um hier eine Einbindung des Plangebietes in die Landschaft zu erreichen.

7.2.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet lässt sich wie folgt tabellarisch zusammenfassen (Flächenermittlung auf CAD-Basis):

- Gesamtes Plangebiet: ca. 290.625 m²
- Versiegelte Fläche: ca. 1.500 m²
- Teilversiegelte Flächen (Zufahrten, Erschließungswege): ca. 5.800 m²
- Extensivgrünland: 275.670 m²

Derzeit ist das Plangebiet, abgesehen von teilversiegelten Wegeflächen, unversiegelt.

7.2.4 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Das Plangebiet befindet sich, wie bereits erwähnt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 3.10.40 „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis – im Bereich der Gemeinde Überherrn“.

Dieses wurde mit der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31.03.1977 (Amtblatt des Saarlandes vom 20. Mai 1977, Nr. 19, Seite 405) ausgewiesen. Nach § 4 der Verordnung ist es in den geschützten Gebieten verboten:

„Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.“

Da der geplante Solarpark der vorliegenden Landschaftsschutzgebietsverordnung widerspricht, ist zur Realisierung der Planung die Ausgliederung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Der Ausgliederungsantrag wird im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens bei der zuständigen Naturschutzbehörde gestellt

Zudem liegt das Plangebiet, wie ebenfalls bereits schon beschrieben, in weiten Teilen (Ausnahme die südwestliche Ecke des Plangebietes) in der Wasserschutzzone III des mit Verordnung vom 20.03.1984 festgesetzten Wasserschutzgebietes C 20 „Bisttal“.

Weitere **Schutzgebiete nach Naturschutz- oder Wasserrecht** finden sich nicht im Plangebiet. Ebenso sind keine **geschützten Biotop**e nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG vorhanden.

Allerdings liegen im Umfeld des Plangebietes mehrere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht an. Hierbei handelt es sich um:

- Eine Reihe von geschützten Biotopen nach § 30 BNatschG in der Bistau in ca. 200 m Entfernung nördlich des Plangebietes bzw. 530 m östlich des Plangebietes, u.a.:
 - GB-6706-0066-2021: Graben
 - GB-6706-0114-2021: Pappelwald auf Bruchwaldstandort
 - GB-6706-0105-2021: Nass- und Feuchtweide
- Das Naturschutz-, Vogelschutz- und FFH-Gebiet NSG-N-6706-301 „Warndt“ in ca. 750 m Entfernung südlich des Plangebietes.
- Das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet NSG-N-6706-307 „Eulenmühle / Eulenmühle-Welschwies“ in ca. 720 m Entfernung nordöstlich des Plangebietes.

Aufgrund der Entfernung zwischen dem geplanten Solarpark und der räumlich begrenzten Auswirkungen des Solarparks kann eine Beeinträchtigung der angrenzenden Schutzgebiete durch den Solarpark ausgeschlossen werden, da Auswirkungen von Solarparks räumlich auf den Solarpark selbst und das unmittelbare Umfeld beschränkt sind.

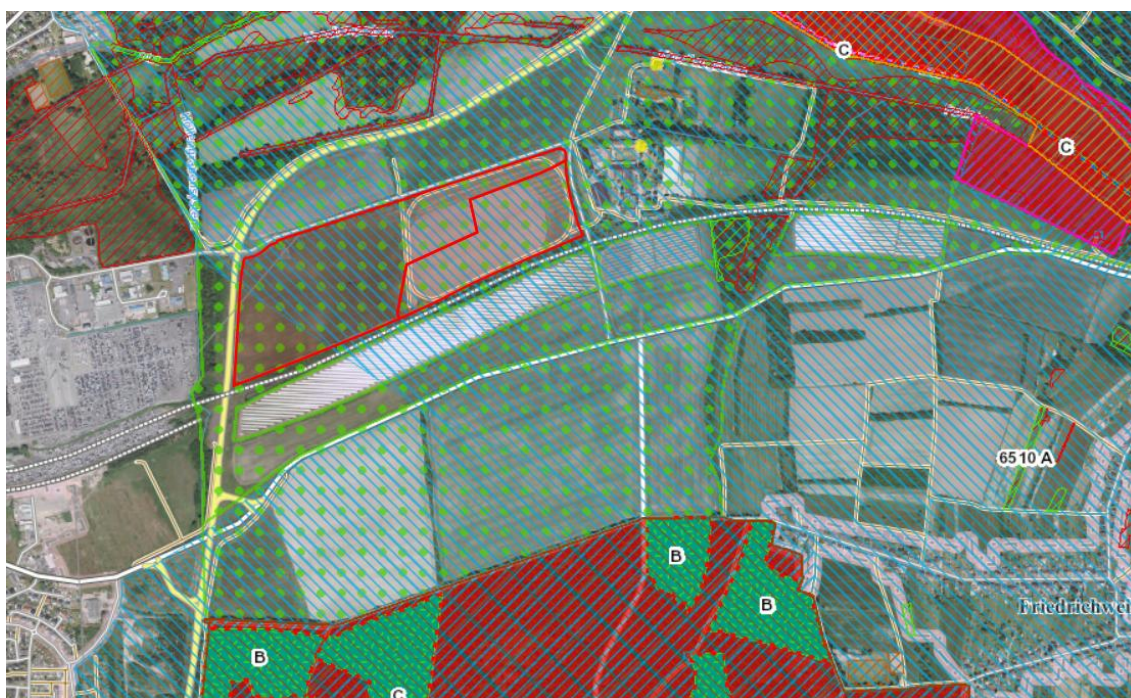


Abbildung 8: Auszug aus dem Schutzgebietskataster

FFH-Verträglichkeit

Auswirkungen auf die FFH-Gebiete sind daher nur durch Auswirkungen auf Wanderbewegungen zwischen den beiden o.g. FFH-Gebieten in kumulierender Betrachtung mit weiteren Planungen z.B. im Linslerfeld zu erwarten. Dies gilt insbesondere für Wanderbewegungen der Wildkatze.

Die Gemeinde Überherrn geht für das Plangebiet nur von einer sehr geringen Funktion für den zusammenhängenden Schutzgebietsverbund aus und sieht derzeit keine Verbindungsfunktion zwischen den Schutzgebieten „Warndt“ und „Eulenmühle – Welschwies“. Dies lässt sich auch aus den Ausführungen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Linslerfeld ableiten, die folgenden heute schon vorhandenen Barrieren im Plangebietsumfeld benennt:

- Die L 168 durchschneidet den Raum in seiner kompletten West-Ost-Ausdehnung.
- Die B 269
- Die Forsthausstraße

- Die L 279
- Die vorhandene PV-Anlage entlang der Bahntrasse ist dicht eingezäunt und stellt ein Hindernis für wandernde Tierarten dar. Ein Durchkommen nach Norden ist erst im Bereich der B 269 möglich sowie im Osten im Bereich des Faulebach (außer kleine Lücke bei Zufahrt Linslerhof“
- Im Osten grenzt die Ortslage Überherrn mit großen Gewerbeflächen an.

Dies belegt auch die folgende Abbildung aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Linslerfeld.

Abb. 3.2-28: Ausbreitungs- und Wanderungsbarrieren im Untersuchungsraum

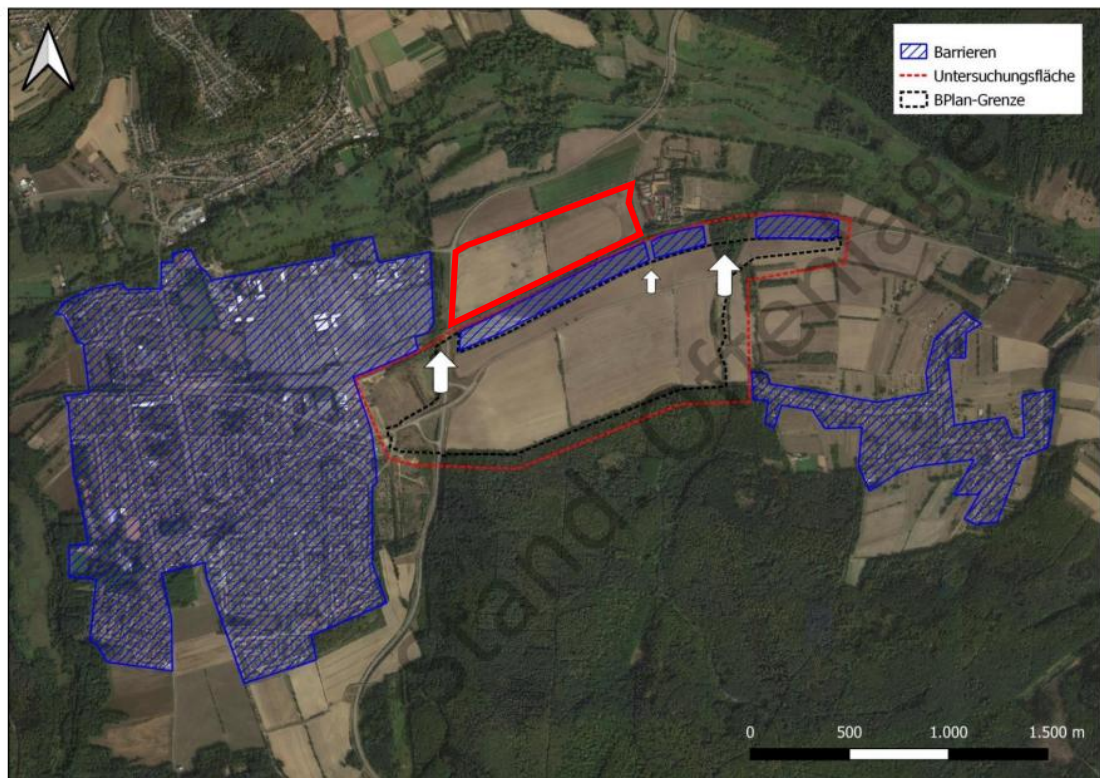


Abbildung 9: Ausbreitungs- und Wanderungsbarrieren im Untersuchungsraum (Quelle: Umweltbericht zum Bebauungsplan Linslerfeld)

Aus dieser Abbildung wird auch ersichtlich, dass der neu geplante Solarpark Linslerhof II aufgrund seiner Lage unmittelbar nördlich der bereits vorhandenen Solaranlage zu keiner grundsätzlichen Änderung der Situation im Hinblick auf den Schutzgebietsverbund, Biotopverbund sowie vorhandener Wanderkorridore führen wird.

Diese Auffassung der Gemeinde Überherrn wird mittlerweile durch eine „Kurzstellungnahme zu möglichen Beeinträchtigungen von Wildkorridoren“ durch das Fachbüro Ökolog-Freilandforschung bestätigt, die eigens eingeholt wurde. Diese kommt im Fazit zu folgendem Ergebnis:

Grundsätzlich ist anzunehmen, dass der geplante Bau des Solarparks „Linslerhof II“ keine erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere für Wanderbewegungen von (mittel-)großen Säugetieren aufgrund der Vorbelastung durch bereits vorhandene Hindernisse südlich angrenzend darstellt.

Dies gilt umso mehr beim Bau der Batteriezellfabrik SVolt auf dem Linslerfeld, welche eine zusätzliche, großflächige Barriere ergibt und mögliche Querungen für die meisten Wildarten mit hoher Wahrscheinlichkeit zwischen Warndt und Bisttal östlich des Linslerhofs entlang des Faulebachs stattfinden werden.

Zudem kann der Zaun durch den Abstand von 20 cm zum Boden von kleineren Arten problemlos gequert werden. Auch wäre über die Installation von Rehdurchlässen in der Zäunung des Solarparks (und ggf. Nachrüstung in bestehenden Anlagen) nachzudenken, was dann auch die Barrierewirkung für größere Wildarten verringern würde.

Wildkatze

Diese Aussage der grundsätzlichen Vereinbarkeit des geplanten Solarparks mit Wanderbewegungen von Wildtieren ist auch bzgl. der möglichen Betroffenheit der im Gebiet an zahlreichen Stellen nachgewiesenen und artenschutzrechtlich relevanten Wildkatze (*Felis silvestris*, FFH-Anhang IV) gültig. Diese wurde in einer weiträumigen Untersuchung um das geplante SVolt-Gelände erfasst.

Es kann für diese Art entsprechend angenommen werden, dass der Bau der PV-Anlagen keine gravierenden Änderungen im Wanderverhalten verursacht, zumal die Wildkatze aufgrund ihrer Größe die Zäune der bereits bestehenden Solarparks prinzipiell unterqueren kann. Auch im Wildkatzenwegeplan des BUND verläuft im Bereich des Faulebachs ein Grünkorridor, also östlich außerhalb des vorgesehenen Solarparks.“

7.3 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

7.3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

In räumlicher Hinsicht muss sich die Beschreibung der Umwelt auf den Einwirkungsbereich des Vorhabens erstrecken. Dieser Einwirkungsbereich ist abhängig von der Art der Einwirkungen und dem betroffenen Schutzgut.

Die geplante Solarparknutzung stellt eine nahezu emissionsfreie Nutzung dar, die zudem eine nur geringe Flächenversiegelung mit sich bringt. Auswirkungen auf die Umwelt bleiben damit weitestgehend auf das Plangebiet selbst beschränkt, so dass sich der Umweltbericht hinsichtlich der abiotischen und biotischen Schutzgüter auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans beschränken kann. Lediglich hinsichtlich des Landschaftsbildes müssen die Betrachtungen über die Plangebietsgrenzen hinaus ausgedehnt werden.

7.3.2 Naturraum und Relief

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum „Kreuzwalder Ebene“ (198.2), welche zur naturräumlichen Haupteinheit „Warndt“ (198) gehört.

Die Fläche befindet sich laut Topografischer Karte Saarland¹ in einer Höhe zwischen 196 m und 200 m über NN. Es ist nahezu eben und fällt nur leicht von Süd in Richtung Norden ab.

7.3.3 Geologie und Böden

Nach der Geologischen Karte des Saarlandes (1981, 1 : 50.000) wird der Untergrund des Plangebietes von folgenden geologischen Einheiten gebildet:

- Künstliche Auffüllungen (südwestliche Ecke des Plangebietes): Hierbei handelt es sich vermutlich um Auffüllungen, die im Rahmen von Straßenbauprojekten, des Baus der Bisttalbahn und der Erschließung der angrenzenden Industrie- und Gewerbegebiete hier abgelagert wurden.

¹ Topografische Karte Saarland <https://de-de.topographic-map.com/maps/64wc/Saarland/> zuletzt abgefragt: 13.07.2022

- Mittlerer Buntsandstein (südliches Plangebiet): Beim mittleren Buntsandstein handelt es sich um einen geröllführenden Sandstein meist schwach gebundenen Sandstein, der vielfach leicht zerfällt.
- Ablagerungen der Talauen (nördliches Plangebiet): Hierbei handelt es sich um die jüngsten Ablagerungen von Kiesen, Sanden und Lehmen aus dem Quartär.

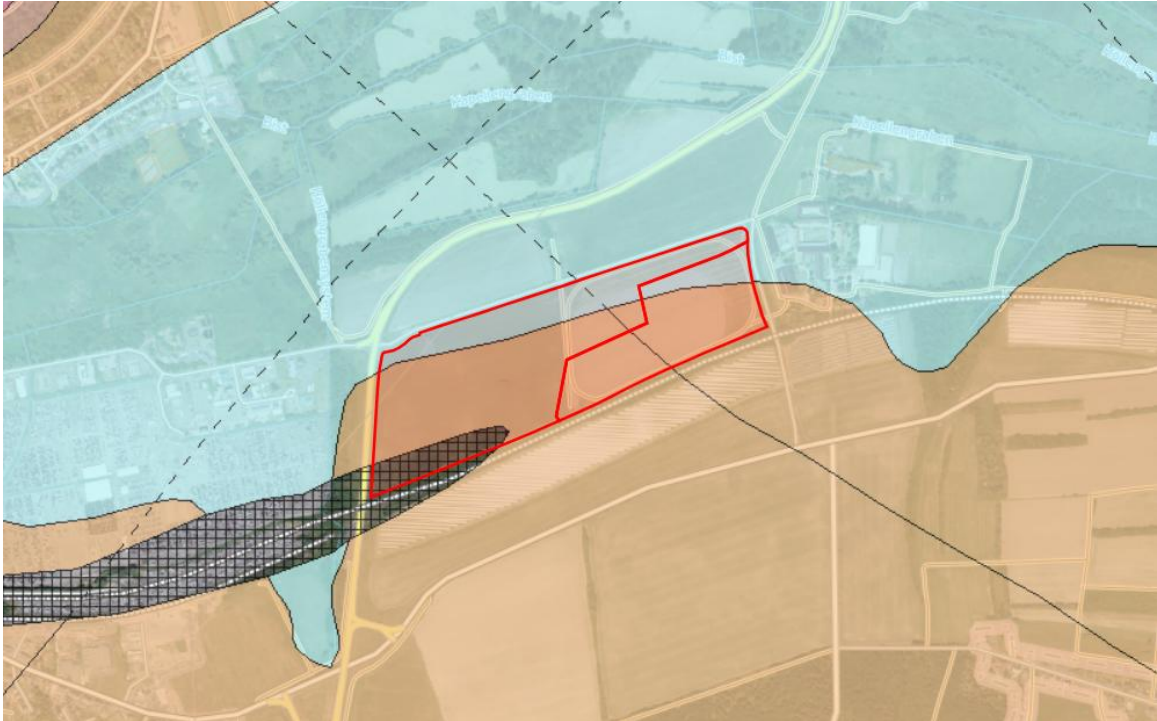


Abbildung 10: Auszug aus der Geologischen Karte des Saarlandes

Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes sind im Plangebiet folgende Bodeneinheiten zu finden:

- Bodeneinheit 12 (südlicher Bereich): Braunerde, Pseudogley sowie deren Übergangsformen aus parautochthonen Deckschichten im Mittleren Buntsandstein und Rotliegendes
 - Bodenartenschichtung: Schutt- und teils geröllführender, lehmiger Sand, verbreitet schluffig-lehmiger Sand, über schutt- und teils geröllführendem, lehmigen Sand bis sandigen Lehm
 - Gründigkeit: überwiegend tief
 - Durchlässigkeit: vorwiegend mittel, in den wasserstauenden Horizonten von Pseudogleyen und deren Übergangsformen gering bis sehr gering
 - Grundwasser: i.a. tiefer als 20 dm unter GOF
- Bodeneinheit 36 (nördlicher Bereich): Gley, verbreitet auch Kolluvisol-Gley, aus vorwiegend sandigen, örtl. lehmigen bzw. geröllführenden Flusssedimenten und Abschwemmmassen
 - Bodenartenschichtung: Lehmiger bis schluffig-lehmiger Sand, verbreitet auch sandig-lehmiger Schluff, über schluffigem bis lehmigem Sand, verbreitet auch sandiger Lehm oder sandig-lehmiger Schluff; örtl. geröllführend
 - Gründigkeit: vorwiegend tief
 - Durchlässigkeit: mittel bis hoch

- Grundwasser: im Tiefenbereich vorwiegend Grundwasserstufe 2 bis 3 mit mittlerem Grundwasserstand bis zu 2 dm unter GOF, in Randlagen auch tiefere Grundwasserstände (Grundwasserstufe 4)



Abbildung 11: Auszug aus den Bodenübersichtskarte des Saarlandes

Die Feldkapazität wird im gesamten Plangebiet als mittel eingestuft, die Luftkapazität nimmt von Süd nach Nord von hoch, über mittel, bis zu gering ab. Das natürliche Ertragspotenzial wechselt im Plangebiet räumlich zwischen sehr gering, gering und mittel.

Hinsichtlich des Biotopentwicklungspotentials finden sich im nördlichen Plangebiet Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential. Hier handelt es sich um Böden mit potenziell hohem Grundwassereinfluss im Unterboden. Das südliche Plangebiet weist carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen auf. Diese sind hinsichtlich ihres Biotopentwicklungspotentials im regionalen Kontext zu bewerten. Aufgrund des sandigen Untergrundes ist zumindest eine Eignung zur Entwicklung von (Sand-)Magerrasen denkbar.

Archivböden im i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind Böden, welche Zeugen von natur- und kulturräumlichen Entwicklungen sowohl von Landschaften, Klima, menschlicher Nutzung als auch Naturkatastrophen sind. So können z.B. in Böden gespeicherte Informationen Aufschluss über Klimaveränderungen in der Vergangenheit geben, oder über historische Nutzungsformen (z.B. Wölbäcker)². Da es sich um eine langjährig landwirtschaftlich genutzte handelt und keine Hinweise auf historische Nutzungsformen vorliegen, ist nicht mit Archivböden i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG zu rechnen.

Insgesamt kann der Boden im Plangebiet als gering bis mittelwertig eingestuft werden, da die Faktoren des Nitratrückhaltevermögens mittelmäßig ausgebildet sind. Die Bodenfunktionen sind

² LABO (2011) Archivböden. Empfehlungen zur Bewertung und zum Schutz von Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Hrsg. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz

ebenfalls nicht sehr gut ausgeprägt, da sowohl Versickerungsvermögen als auch Feld- und Luftkapazität als mittel klassifiziert werden.

7.3.4 Oberflächengewässer / Grundwasser

Im Plangebiet selbst sind keine Gewässer vorhanden. Nördlich befindet sich in ca. 200 m der Kapellengraben, ein parallel zur Bist in der Bistau verlaufender Entwässerungsgraben.

Gemäß der Hydrogeologischen Karte des Saarlandes befindet sich das Plangebiet im Bereich von Festgesteinen mit hohem Wasserleitvermögen. Es handelt sich um den Hauptgrundwasserleiter (Mittlerer Buntsandstein und Kreuznacher Schichten (sm+ro3)) mit Sohlfläche unter dem Vorfluterniveau. Dementsprechend liegt das Plangebiet im weiten Teilen auch im Wasserschutzgebiet der Zone III und besitzt damit eine hohe Bedeutung zur Grundwasserneubildung.

7.3.5 Klima und Lufthygiene

Als Offenlandbereich, über dem es in Strahlungsnächten infolge Ausstrahlung zur Entstehung von Kaltluft kommt, besitzt das Plangebiet die Funktion eines Kaltluftentstehungsgebietes. Die im Plangebiet entstehende Kaltluft fließt dem Gefälle folgend in Richtung Bistau ab. Aufgrund der großen Entfernung bis zum nächsten Siedlungsbereich ist allerdings hier nur von einem mittleren Einfluss für die Frischlufterneuerung in Wadgassen auszugehen.

7.3.6 Arten und Biotope

Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation wird die Vegetation bezeichnet, die sich ohne die Einwirkungen des Menschen unter regulären Klimabedingungen auf einem Standort einstellen würde, und die sich im Gleichgewicht mit den aktuellen Geoökofaktoren ihrer Lebensumwelt befindet. Die potenziell natürliche Vegetation ist Ausdruck des biotischen Potenzials einer Landschaft.

Nach der Karte der potentiellen natürlichen Vegetation Deutschlands (PNV) des Bundesamtes für Naturschutz wäre im Norden des Plangebietes ein Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald als potenziell natürliche Vegetation zu erwarten. Im Süden des Plangebietes wäre von einem typischen Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald als potentiell natürlicher Vegetation auszugehen.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte durch die Begehung vor Ort am 18.07.2023.

Nachfolgend werden die im Plangebiet erfassten Biotoptypen zusammenfassend beschrieben. Die Differenzierung und Beschreibung der Einheiten orientiert sich am Leitfaden für Eingriffsbewertung von 2001 des saarländischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr. Dementsprechend werden auch die Nummerncodes für die Erfassungseinheiten aus diesem Leitfaden vergeben.

Folgende Abbildung zeigt das Ergebnis der Biotoptypenkartierung:

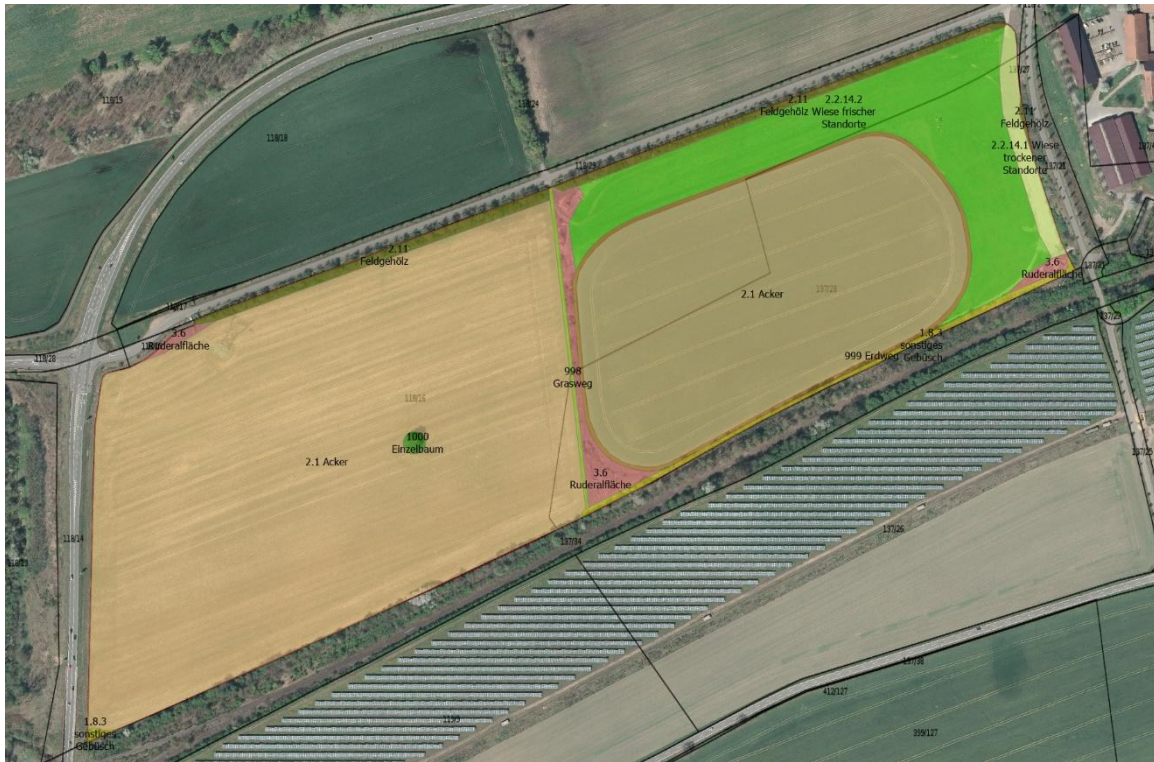


Abbildung 12: Plan der kartierten Biotoptypen im Plangebiet

Acker (Getreide im Westen bzw. Mais im Osten) (Code 2.1)

Die beiden intensiv genutzten Äcker weisen abgesehen von direkten Randbereichen keine Begleitflora auf. Auf dem westlichen Acker steht ein Einzelbaum.



Abbildung 13: Acker (l. Getreide im Westen bzw. r. Mais im Osten) (Code 2.1)

Erdweg (Code 999)

Um den Maisacker verläuft ein ca. 3 m breiter vegetationsfreier Erdweg



Abbildung 14: Erdweg (vor dem Maisacker, Code 999)

Sonstiges Gebüsch (Code 1.8.3)

Südlich der Äcker liegt vor dem Feldgehölz entlang der Bahngleise ein als niedriges Gebüsch gepflegter Bereich, der auf einer Breite von ca. 5 m in das Plangebiet hineinragt. Hier kommen typische Vertreter wie Gewöhnlicher Besenginster (*Cytisus scoparius*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*) vor aber auch invasive Neophyten wie die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*).



Abbildung 15: Sonstiges Gebüsch (Code 1.8.3)

Wiese frischer Standorte (Code 2.2.14.2)

Um den Maisacker im Osten liegt eine Wiese frischer Standorte, die jedoch sehr heterogen ist. Neben trockeneren Bereichen im Osten gibt es Tendenzen zur Verbuschung (Besenginster, *Cytisus scoparius*) im Süden und stark ruderal (Rainfarn, *Tanacetum vulgare*) geprägte Bereiche im Nordwesten. Insgesamt ist die Wiese neben typischen Vertretern wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Gewöhnliche Möhre (*Daucus carota*) aber von ruderalen Arten geprägt.



Abbildung 16: Wiese frischer Standorte (Code 2.2.14.2) l. Blick von Süd nach Nordost, r. Verbuschung im Süden, Wiese trockener Standorte (Code 2.2.14.1)

Im Osten der Wiese frischer Standorte liegt ein trockenerer Teilbereich, der offenbar rezent gestört wurde. Hier kommen daher auch Trockenzeiger wie Hasen Klee (*Trifolium arvense*) vor.



Abbildung 17: Wiese trockener Standorte (Code 2.2.14.1)

Feldgehölz (Code 2.11)

Im Norden reicht das Feldgehölz durchgehend bis ca. 10 m, im Osten nur in Teilabschnitten überlappend bis ca. 2 m in das Plangebiet. Es ist geprägt von typischen Vertretern wie Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Weißdorne (*Crataegus spec.*).



Abbildung 18: Feldgehölz (Code 2.11); l. Nord, r. Ost

Grasweg (Code 998)

Zwischen dem Acker im Westen und der mittlern Ruderalfläche verläuft ein ca. 3 m breiter Grasweg mit teilweise vorhandenen Fahrrinnen. Dieser enthält neben typischen Vertretern wie Ausdauernder Lolch (*Lolium perenne*) und Echter Vogelknöterich (Artengruppe) (*Polygonum aviculare* agg.) aber auch Bestände der angrenzenden Ruderalfläche.



Abbildung 19: Grasweg (Code 998)

Ruderalfläche (Code 6.3)

Im Bereich der westlichen Zufahrt zum Hof befindet sich eine Ruderalfläche, die neben Neophyten, wie Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), auch eine kleine Strauchgruppe mit einer Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) enthält.



Abbildung 20: Ruderalfläche (Code 6.3), l. o. An der Einfahrt; r. o. entlang des Wiesenweges; l. u. nordöstlich des mittleren Wiesenweges; r. u. um Misthaufen und Holzelemente im Südosten.

Östlich des die beide Äcker teilenden Weges existiert zudem eine Ruderalfläche, die deutliche Verbuschungstendenz mit Weiden (*Salix spec.*) und Schlehen (*Prunus spinosa*) zeigt. Am Ende dieser Fläche ist nordöstlich ein Bereich, in dem innerhalb eines Holzaufbaus nur abgestorbene Ziergehölze und Brombeeren (*Rubus fruticosus agg.*) aufgewachsen sind, vorhanden.

In der südöstlichen Ecke liegt zudem eine Ruderalfläche um Misthaufen und abgeladene Holzelemente.

7.3.7 Fauna

Zur Avifauna wurde durch das Ingenieurbüro Paulus + Partner ein Fachgutachten erstellt. Dieses kommt zusammengefasst zu folgendem Ergebnis:

Im Untersuchungsjahr 2023 konnten 49 Vogelarten kartiert werden (Tab. 2). 29 Arten brüten sicher bzw. sehr wahrscheinlich im Untersuchungsraum. Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden 95 Revierzentren verortet, was einer mittleren Revierdichte von 1,6 Revieren/ha entspricht.

Name, wiss.	Name, deutsch	Status	RL SL/BRD	Schutz	BP
<i>Turdus merula</i>	Amsel	B	**		5
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	N	**		0
<i>Cyanistes coeruleus</i>	Blaumeise	B	**		4
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	N	V/3		0
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	B	**		5
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	E	**		0
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	R	**		0
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	B	**		5
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	N	**		0
<i>Pica pica</i>	Elster	B	**		1
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	V/3		4
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	B	**		1
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	B	**		1
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	B	**		3
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	R	**		0
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink	B	**		1
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	B	**	§§	1
<i>Phoenicurus ochrurus</i>	Hausrotschwanz	B	**		1
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	B	V/*		3
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	B	**		2
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	R	2/V	§§	0
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan	N			0
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	E	**		0

Name, wiss.	Name, deutsch	Status	RL SL/BRD	Schutz	BP
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	B	*/*		7
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	(B)	2/3		1
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	N	*/*		0
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	N	3/3		0
<i>Dendrocoptes medius</i>	Mittelspecht	E	*/*	§§	0
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	B	*/*		8
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	*/*		9
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	B	*/*		2
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter	B	*/*		5
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	E	V/V		0
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	B	*/*		1
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	N	3/V		0
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	B	*/*		5
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	B	*/*		3
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	N	*/*		0
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	N	*/*		0
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	(B)	*/*		2
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	N	*/3		0
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	B	*/*		1
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	N	*/*		0
<i>Poecile palustris</i>	Sumpfmeise	B	*/*		1
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	N	*/*		0
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	R	*/*		0
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	B	*/*		4
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	B	*/*		6
Status:	B Brutvogel; (B) Brutverdacht; E Einzelbeobachtung; N Nahrungsgast; R Rastvogel				
RL SL/BRD:	1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; 4 potenziell gefährdet; V Vorwarnliste; G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; R : extrem selten; * ungefährdet				
Schutz:	§ besonders geschützt; §§ streng geschützt;				

Drei Brutvogelarten Feldlerche, Haussperling und Kuckuck werden in der Roten Liste geführt.

Bis auf die Feldlerche liegen die Revierzentren allerdings außerhalb des eigentlichen Untersuchungsraumes. Bluthänfling, Heidelerche, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Pirol zählen ebenfalls zu den gefährdeten Arten, brüten allerdings nicht im Untersuchungsraum. Buntspecht, Mittelspecht und Rotmilan werden im Anhang I der VS-RL geführt, brüten aber nicht im Untersuchungsraum.

Im Untersuchungsraum fanden sich keine Horste von Greif- oder Großvogelarten (Reiher, Störche, etc.); lediglich einzelne Nester von Krähenvögeln konnten entlang der stillgelegten Bahntrasse festgestellt werden.

Der Baumbestand im Untersuchungsraum ist bis auf ein paar Hybridpappeln am westlichen Rand nahe Überherrn sehr jung. Das Potential für Höhlenbäume daher sehr gering. Großhöhlen von Spechten konnten nicht festgestellt werden.

Zusätzlich wurden im Jahr 2024 noch Reptilien durch das Ingenieurbüro Paulus + Partner mit folgendem Ergebnis erfasst:

„Im Untersuchungs Jahr 2024 konnten von den sechs im Saarland vorkommenden Reptilienarten die Blindschleiche, die Mauer- und die Zauneidechse nachgewiesen werden. Alle Nachweise erfolgten am Südrand des Plangebiets im Umfeld der stillgelegten Bahntrasse. Innerhalb des Plangebiets wurden keine Sonderstrukturen festgestellt, die als Versteck von besonderer Bedeutung wären.“

7.3.8 Immissionssituation

Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine Abgas- oder Emissionsquelle. Allerdings verläuft unmittelbar westlich des Plangebietes die B 269, die mit ca. 11.000 Fahrzeugen eine hohe Verkehrsmenge aufweist. Jenseits der B 269 besteht mit dem Industrie- und Gewerbegebiet Langwies und dem hier vorhandenen Logistikbetrieb eine weitere Emissionsquelle, so dass das Plangebiet eine deutliche Vorbelastung aufweist.

7.3.9 Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet mit ihrer überwiegend ackerbaulichen Nutzung wurde bereits beschrieben.

Landschaftsbild / Erholung

Unter Landschaftsbild versteht man die äußeren, sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen von Natur und Landschaft. Generell gilt, je schöner und abwechslungsreicher eine Landschaft sich gestaltet, desto wertvoller wird sie empfunden.

Das Plangebiet stellt sich als weiträumig landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Die Straße „Langwies“ nördlich des Plangebietes ist ein Bestandteil des Saarland-Rundwanderweges, der hier verläuft (Etappe 18: Überherrn – Karlsbrunn).

Nur wenige Meter östlich des Plangebietes liegt mit dem Linslerhof ein über das Saarland hinaus bekanntes Hotel mit Restaurantbetrieb.

7.4 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche bei Weiterführung der aktuellen Nutzung keinen nennenswerten Veränderungen unterliegen.

7.5 BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Ausgehend von der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Bestandssituation im Plangebiet und dem geplanten Vorhaben ist die Realisierung der Planung mit Auswirkungen auf Mensch und Umwelt verbunden. Im Rahmen der Planung werden daher auch Maßnahmen vorgesehen, die nachteilige Auswirkungen vermeiden, vermindern oder ausgleichen sollen.

Folgende Festsetzungen des Bebauungsplans tragen dabei zur Verminderung, Vermeidung und zum Ausgleich der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei:

- Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,7 im Bereich des Sondergebietes, wobei damit die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden wird.
- Die Gesamtversiegelung im Solarpark darf nicht mehr als 1.500 m² betragen.

- Beschränkung der Höhenentwicklung der Photovoltaik-Gestelle auf maximal 3,5 m über Geländeoberfläche sowie Festlegung des Mindestabstandes zwischen Geländeoberfläche und Photovoltaik-Gestelle von 0,8 m; Nebenanlagen dürfen maximal eine Höhe von 3,5 m, die Zaunanlage 2,5 m erreichen. Eventuelle erforderliche Kamera-maste können bis zu 8,0 m hoch werden.
- Im Bereich der Betriebsflächen des zukünftigen Solarparks sowie in dessen Umfeld wird die Entwicklung von Extensivgrünland durch extensive Mahd oder Beweidung festgeschrieben. In diesem Zusammenhang werden auch die im Plangebiet vorhandenen Ackerflächen in Extensivgrünland umgewandelt werden.
- In der Randbereichen des Plangebietes sind Steinhäufen sowie Totholz als Strukturelemente anzulegen.
- Einzäunungen sind so zu gestalten, dass Klein- und Mittelsäuger den Zaun passieren können. Durch den Abstand der Zaununterkante von mind. 20 cm zur Geländeoberfläche bzw. alternativ den Einbau von geeigneten Durchlässen in regelmäßigen Abständen wird die Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäuger verringert.
- Die Gehölzstrukturen am nördlichen Plangebietsrand sind als Elemente der Eingrünung der Anlage zu erhalten.
- Anzulegende Erschließungswege, Bedarfsstellplätze oder Wendemöglichkeiten sind aus Gründen der Grundwassererneuerung wasserdurchlässig zu befestigen.

7.6 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

Die Auswirkungen des Bbauungsplanes auf die umweltbezogenen Schutzgüter, den Menschen sowie die Kultur- und Sachgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen lassen sich wie folgt beschreiben:

7.6.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Untergrund / Boden

Der Boden übernimmt im Naturhaushalt vielfältige Funktionen. Neben der zeitlich verzögernden Speicherung von Wasser übernimmt der Boden die Bindung anorganischer und organischer Schadstoffe, ebenso den mikrobiellen Um- und Abbau von organischen Schadstoffen. So werden schädliche Stoffe gebunden oder sogar unschädlich gemacht, die Auswaschung ins Grundwasser oder die Aufnahme in die Nahrungskette durch Pflanzen wird gemindert. Weiterhin ist der Boden bedeutsamer Lebens- und Nahrungsraum für pflanzliche und tierische Organismen und daher auch Produktionsort von Biomasse. Durch die Versiegelung von Bodenoberfläche gehen diese Funktionen vollständig verloren.

Trotz der insgesamt großen Flächenbeanspruchung des geplanten Solarparks bleibt der Verlust von Bodenoberfläche durch Versiegelung aber vergleichsweise gering. So wird der Gesamtversiegelungsgrad der Anlage inklusive aller Gebäudeteile nicht über 1.500 m² liegen.

Durch die Überdeckung des Bodens durch die Modulflächen kann es weiterhin zu einer oberflächigen Austrocknung der Böden durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen kommen. Durch das abtropfende Regenwasser entlang der Modultischkanten besteht theoretisch auch die Gefahr der Bildung von Erosionsrinnen (z.B. bei Starkregenereignissen). Durch die zukünftig bestehende ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke wird der oberflächige Abfluss jedoch abgemindert. Zudem ist das Plangebiet nahezu eben und daher wenig anfällig für Erosion bei Niederschlagsereignissen. Insbesondere im Vergleich zu den derzeit bestehenden, zeitweise vegetationsfreien Ackerflächen wird sich die Erosionsgefahr zukünftig deutlich verringern.

Baubedingte Auswirkungen durch das Befahren mit schwerem Gerät und eine hiermit verbundene Bodenverdichtung können hier zumindest in Teilbereichen aufgrund der Vornutzung „Ackerbau“ weitgehend unberücksichtigt bleiben. Auch die Mähwiese wurde beim Mähvorgang regelmäßig mit schwerem landwirtschaftlichem Gerät befahren. Außerhalb der befestigten Wege kommen zum Aufbau der Module keine schweren Geräte zum Einsatz. Die Module werden in der Regel durch den Einsatz einer Rammraupe mit breiter Gummiauflage für die Pfosten und eines Manitu zum Abladen und Verteilen der Module errichtet. Die Belastung des Bodens durch Verdichtung wird im Vergleich zur Vornutzung damit nicht erhöht.

Auch die Anlage der Kabelgräben zwischen den einzelnen Modultischen stellt einen Eingriff in den Boden dar. Aber auch hier können die Auswirkungen aufgrund der Vornutzung der Flächen (Pflügen des Bodens) als vergleichsweise gering eingestuft werden.

Schadstoffeinträge in den Boden sind bau-, anlagen- oder betriebsbedingt nicht zu erwarten. Lediglich während der Bauphase könnten im Falle eines Unfalles Öle oder Treibstoffe in den Boden gelangen. Im Regelfall und bei ordnungsgemäßer Wartung der eingesetzten Fahrzeuge kann dies aber ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden bleiben insgesamt gering. Betrachtet man die Vornutzung großer Teile des geplanten Solarpark-Standorts als Intensivacker, so ist hier sogar von einer Verbesserung hinsichtlich des Schutzgutes Boden auszugehen. So stehen der geringflächigen Neuversiegelung und Bodenbeanspruchung eine flächige Unterbindung der Bodenbearbeitung sowie der Verzicht auf Pestizide und Düngung gegenüber. Dies führt insgesamt zu einer merklichen Reduzierung der Bodenbelastungen, einem verminderten Oberflächenabfluss, einer größeren Wasserspeicherkapazität sowie einer verminderten Auswaschung von Oberboden und Nährstoffen. Vor allem im Vergleich zur Bestandssituation ist eine Aufwertung zu erwarten. Die Einschränkung der Bodenfunktionen im Bereich der versiegelten Flächen kann daher weitgehend durch die Verbesserung der Bodenfunktionen außerhalb der versiegelten Flächen ausgeglichen werden. Vielmehr lässt die extensive Grünlandnutzung eine Regeneration des Bodens erwarten.

Oberflächengewässer / Grundwasser

Durch Versiegelung wird neben dem Boden insbesondere das Naturgut Wasser in Mitleidenschaft gezogen. So kommt es mit zunehmender Versiegelung zur Verringerung der Versickerungsflächen, d.h. zur Verhinderung der Niederschlagsversickerung an Ort und Stelle. Eine Verminderung der Versickerung kann langfristig zur Verringerung der Grundwasserneubildung und zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen.

Wie oben bereits näher dargelegt, bleibt die Neuversiegelung von Flächen durch die Realisierung des Solarparks auf maximal 1.500 m² beschränkt. Durch die reihenweise Anordnung der Module, mit größeren dazwischen liegenden Lücken, bleibt hier eine Versickerung des anfallenden Regenwassers weiterhin gewährleistet. Das anfallende Niederschlagswasser kann über die geneigten Modulflächen abfließen und zwischen den Modulreihen in den Grünlandflächen versickern. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung ist demzufolge auszuschließen.

Damit bleiben die Auswirkungen der Planung auf das Naturgut Wasser insgesamt sehr gering bzw. können als weitgehend fehlend eingestuft werden. Der entfallende Einsatz von Pestiziden bzw. Düngemitteln durch Aufgabe der Ackernutzung führt weiterhin zur allmählichen Ausdünnung überflüssiger Nährstoffe und so auch indirekt zu einer Verbesserung der Grundwasserqualität. Dies hat direkte positive Auswirkungen auf das im Plangebiet ausgewiesene Wasserschutzgebiet.

Die umliegenden Bäche (Kapellengraben und Bist) sind aufgrund der Entfernung zum Plangebiet durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Klima / Lufthygiene

Klimatische Veränderungen durch Neuversiegelung von Flächen bleiben im vorliegenden Planungsfall auf ein Minimum beschränkt. Die Errichtung eines Solarparks wirkt sich in erster Linie

über die Beschattung des Bodens durch die Modulflächen auf die kleinklimatischen Verhältnisse aus. So kommt es unterhalb der einzelnen Modultische zu einer deutlichen Reduzierung der ankommenden Niederschlagsmenge. Tagsüber führt die Verschattung unter den Modultischen zu einer deutlichen Temperaturabsenkung, nachts hingegen wird die Wärmestrahlung unter den Modultischen gehalten, so dass die Temperatur unter den Modulen deutlich über der Umgebungstemperatur liegt. Dies hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Da im weiteren Umfeld des Plangebietes großflächig Offenlandflächen vorhanden sind, können hier klimaökologische Effekte in den angrenzenden Ortslagen ausgeschlossen werden.

Andere klimarelevante Strukturen wie großflächige Gehölzstrukturen oder Wald sind durch die Planung nicht betroffen.

Durch den kleinräumigen Wechsel von beschatteten und besonnten sowie trockenen und frischen Bereichen kommt es weiterhin zu mikroklimatischen Veränderungen. Auch das Aufheizen der Module auf bis zu 50 – 60 Grad Celsius führt zu mikroklimatischen „Wärmeinseln“ und damit kleinklimatischen Veränderungen. Großräumig wirksame Klimaveränderungen sind hierdurch nicht zu erwarten.

Stoffliche Emissionen entstehen im Zuge der geplanten Solarparknutzung nahezu nicht, so dass auch eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Lediglich im Zuge der Bauphase bzw. gelegentlich erforderlicher Wartungsarbeiten kommt es zu zeitlich stark begrenzten, geringen Emissionen durch Baufahrzeuge. Vielmehr muss hier angemerkt werden, dass die weitgehend emissionsfreie Stromgewinnung durch die Photovoltaikanlagen überregional betrachtet zu einer nennenswerten Verminderung von Luftschadstoffen und damit auch einer Verbesserung der Luftqualität beiträgt.

Insgesamt sind keine umfangreichen negativen Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene zu erwarten. Im Gegenteil kann die geplante Sonnenenergienutzung einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Arten und Biotope

Direkte Veränderung der Habitatstruktur

Im Zuge der Realisierung der vorliegenden Planung wird ausschließlich intensiv genutzte Getreideacker- sowie Wiesenflächen beansprucht, die für den Arten- und Biotopschutz nur von geringer bis mittlerer Bedeutung sind.

Die direkte Zerstörung von Lebensraum durch die Realisierung der Planung beschränkt sich auf die versiegelten Flächen, welche maximal 1.500 m² betragen. Die Betriebsfläche innerhalb des Sondergebietes soll eingegrünt und durch Beweidung oder Mahd offengehalten und extensiv genutzt bzw. gepflegt werden. Diese Flächenumnutzung auf der Ackerfläche führt zu einer deutlichen Extensivierung, zur Strukturanreicherung und damit zur Verbesserung der Habitatvielfalt und Artendiversität. Auch die Wiesenflächen können von der Nutzungsextensivierung profitieren.

Auch kann das Betriebsgelände somit von einigen Vogelarten weiterhin als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiet genutzt werden. Positiv wirkt sich hier die Störungsfreiheit durch die Einzäunung des Geländes aus. Störungen beschränken sich hier auf Pflege- und Wartungsmaßnahmen.

Innerhalb des Solarparks wird zwischen den Modulreihen Extensivwiese durch geeignete Pflegemaßnahmen entwickelt (Maßnahme gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB M1). Infolge dieser Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Anlage von Extensivwiese im Bereich des Sondergebietes gewinnt die Ackerfläche an Wert für den Natur- und Biotopschutz. Eine blütenreiche Ausbildung fördert die im Plangebiet vorkommenden Insekten, durch das Wegfallen des Düngens wird die Fläche weiter aufgewertet.

Allgemein kann man zusammenfassend festhalten:

Die Bedeutung von Solarparks für die Biodiversität ist durch eine aktuelle Studie des Bundesverbands für Energiewirtschaft (bne) e.V. mit dem Titel „Solarparks Gewinne für die Biodiversität“ belegt. Hierin wurde Untersuchungen in 75 Solarparks in 9 Bundesländern mit folgendem Ergebnis ausgewertet:

- *Eine Flächeninanspruchnahme von Flächen für Solarparks ist grundsätzlich positiv zu sehen, da sie neben dem Klimaschutzbeitrag durch die Erzeugung erneuerbarer Energie gleichzeitig zu einer Flächenaufwertung im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt führen kann.*
- *Die Flächeninanspruchnahme durch die Anlagen kann bei naturverträglicher Ausgestaltung zu einem deutlich positiven Effekt auf die Artenvielfalt führen.*
- *Eine wesentliche Ursache für die teilweise arten- und individuenreiche Besiedlung von Solarparks mit Arten aus unterschiedlichen Tiergruppen ist die dauerhaft extensive Nutzung oder Pflege des Grünlandes in den Reihenzwischenräumen. Dies unterscheidet diese Standorte deutlich von intensiv landwirtschaftlich genutzten Standorten oder Standorten zur Energiegewinnung aus Biomasse.*
- *Solarparks können die Artenvielfalt im Vergleich zur umgebenden Landschaft fördern. Dies ist mit den vorliegenden Unterlagen für Tagfalter, Heuschrecken und Brutvögel belegt.*
- *Es besteht teilweise ein deutlicher Unterschied zwischen Solarparks mit breiten und schmalen Reihenabständen. Breitere besonnte Streifen zwischen den Modulreihen erhöhen die Arten- und Individuendichten belegt für die Besiedlung mit Insekten, Reptilien und Brutvögeln. Besonders deutlich ist dies für die Zauneidechse nachgewiesen.*
- *Die Auswertung der Unterlagen zeigt auch einen möglichen Trend im Unterschied der Bedeutung kleiner Anlagen im Vergleich zu großflächigen Anlagen: Während kleinere Anlage als Trittsteinbiotope wirken und damit Habitatkorridore erhalten oder wieder herstellen können, können große Anlagen - bei entsprechender Unterhaltung - ausreichend große Habitate ausbilden, die den Erhalt oder den Aufbau von Populationen z. B. von Zauneidechsen oder Brutvögeln ermöglichen.*

Auswirkungen durch die Beschattung von Lebensräumen oder Veränderungen des Niederschlagsregimes sind zwar durch die Realisierung der Planung zu erwarten, sie sind jedoch naturschutzfachlich nicht bedeutsam. Im Gegenteil können sich diese Faktoren sogar positiv auswirken, da durch die Beschattung eine zu schnelle Austrocknung vermieden werden kann.

Individuenverlust

Baubedingt kann es bei der Baufeldfreiräumung zu Individuenverlust und Mortalität kommen. Hierbei handelt es sich zum einen um Vegetationsstrukturen, aber zum anderen um wenig mobile Tierarten, wie u.a. Insekten, Käfer, Schmetterlinge, etc.

Barrierewirkung und Verlust von Lebensraum

Mit einer Zerschneidung von Wanderkorridoren von Großsäugern (u.a. Rehe, Hirsche, Wildschweine) ist nicht zu rechnen, da die Dimension der PV-Freiflächenanlage nicht so groß ist, dass diese nicht umwandert werden kann. Zudem wirken im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes die B 269 sowie die Bahnstrecke bereits als Wanderbarrieren für Großsäuger, so dass das Plangebiet im Hinblick auf den Faunenaustausch und Biotopverbund keine große Bedeutung haben dürfte (siehe auch Ausführungen in Kapitel 7.2.4).

Kleinsäuger (wie Mäuse und Marder) können weiterhin durch die hierfür vorgesehenen Lücken im Zaun bzw. unterhalb des Zaunes schlüpfen, so dass deren Wanderkorridore und Lebensräume ebenfalls nicht eingeschränkt werden.

Für Großsäuger geht das Plangebiet aufgrund der Einzäunung als Lebens- und Nahrungsraum verloren. Im Umfeld des Plangebietes existieren aber in ausreichendem Umfang Ausweichflächen.

Emissionen / mechanische Einwirkung

Durch die Photovoltaikanlagen bedingte Lärmemissionen (z.B. Anströmgeräusche durch Wind, Trafos) sind auf den Nahbereich beschränkt und werden meist von weiteren Störreizen überlagert. Dauerlärm, der zu einer nachhaltigen Entwertung von Lebensräumen führen kann, ist hier nicht zu erwarten. Lediglich im Zuge der Baumaßnahmen ist mit zeitlich begrenzten Lärmemissionen zu rechnen, die jedoch nicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Tierwelt führen. Baubedingt kann es zudem durch Lärm und Erschütterung zu einer Vergrämung von Arten kommen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt, so dass kaum darüber hinaus gehende Auswirkungen durch die PV-Freiflächenanlage zu erwarten sind.

7.6.2 Auswirkungen auf streng und besonders geschützte Arten (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Umweltschäden)

Das Erfordernis einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich, vereinfacht dargestellt, aus der Übernahme von europäischem Artenschutzrecht in das nationale Naturschutzrecht. Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) erfolgte durch Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und 29.07.2009 eine Anpassung des deutschen Artenschutzrechtes an die europarechtlichen Vorgaben. Diese Umsetzung der Vorgaben der FFH- und der V-RL erfolgten mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Bestimmungen zum Artenschutz sind neben dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ eines der beiden Schutzinstrumente der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in der FFH- und V-RL genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Aus der Anpassung der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Speziellen Artenschutzprüfung (SaP) unter anderem im Rahmen der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die SaP notwendig, um zu prüfen, ob für ein festgelegtes Artenspektrum streng geschützter Arten (europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Tötungsverbot

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Störungsverbot

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es außerdem verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt hiernach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Zugriffsverbot – Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Weiterhin ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens kommt die avifaunistische Untersuchung zu folgendem Ergebnis:

Der Untersuchungsraum wird im Süden durch die ehemalige, zweigleisige Bahnstrecke und den daran angrenzenden PV-Park begrenzt. Im Westen läuft die Bundesstraße durch den Untersuchungsraum, im Osten grenzen unmittelbar die Gebäude des Linslerhofs an.

Zentraler Bestandteil des Untersuchungsraumes sind die großflächigen Ackerschläge, die von unterschiedlich strukturierten Gehölzen eingerahmt werden. Diese Gehölze sind maßgeblich für die Diversität des Untersuchungsraumes verantwortlich: Der Großteil der Revierzentren bzw. Brutplätze der örtlichen Brutvogelarten ist auf diese Bereiche beschränkt. An typischen Offenlandarten ist lediglich die Feldlerche vertreten, die in den Getreidefeldern mit mehreren Brutpaaren vertreten ist. 2023 wurde in der östlichen Hälfte des Untersuchungsraumes Mais angebaut, der von dieser Art gemieden wird.

Von Bedeutung im Hinblick auf die örtliche Diversität ist insbesondere auch die stillgelegte Bahntrasse mit den begleitenden Böschungsgehölzen und Ruderalfluren. Hier wurden im Zuge der Kartierungen auch Vorkommen der Mauereidechse festgestellt. Der Bereich ist auf weiten Strecken ungestört (erst mit zunehmender Nähe zur Bundesstraße nehmen die anthropogenen Störungen zu) und kleinräumig reich gegliedert.

Für die Arten in den umliegenden Gehölzen ist das Plangebiet, also der zentrale Bereich, der für den PV-Park in Anspruch genommen werden soll, nur von untergeordneter Bedeutung. Bis auf einzelne Transferflüge beschränkt sich die Aktivität auf das unmittelbare Umfeld der Revierzentren. Mit dem Vorhaben sind, diese Arten betreffend, keine dauerhaften Lebensraumverluste zu prognostizieren. Während der Bauphase wird es wahrscheinlich zur Vergrämung einzelner Brutpaare kommen, was mit einer temporären Erhöhung der intra- und interspezifischen Konkurrenz um Brutplätze verbunden sein könnte. Nach Abschluss der Bauphase wird sich das ursprüngliche Gefüge jedoch wieder einstellen. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten können daher ausgeschlossen werden. Für einzelne Arten könnte die Umwandlung der Ackerflächen die Attraktivität des Plangebiets als Teillebensraum sogar steigern, da sich die Insektenfauna der extensiven Wiesen unterhalb der Anlagen gegenüber den derzeitigen Ackerflächen sowohl qualitativ als auch quantitativ deutlich unterscheiden wird.

Die Planung wird jedoch zu Lebensraumverlusten der Feldlerche führen. Die Flächen werden zukünftig als Brutstandort nicht mehr in Frage kommen, da die Art vertikale Strukturen meidet. In Abhängigkeit von der tatsächlichen Flächenbelegung sind daher Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (Flächenextensivierung, Anlage von Lerchenfenstern in Ackerschlägen, o.ä.).

Der Untersuchungsraum ist für Rastvogelarten nur von untergeordneter Bedeutung. Bei den durchgeführten Übersichtsbegehungen wurden lediglich weitverbreitete Arten festgestellt. Wertgebende Rastvogelarten (Kranich, Gänsearten, o. ä.) wurden nicht festgestellt. In Anbetracht der Strukturen im Untersuchungsraum (randliche Gehölze; Hochspannungsmasten; Bundesstraße) ist eine überregionale Bedeutung als Rastgebiet aber auch unwahrscheinlich.

Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche

Um den Habitatverlust für die Feldlerche auszugleichen, werden mindestens 1,5 ha Kompensationsfläche wenige Meter nördlich des Plangebietes geschaffen.

Zur Sicherstellung optimaler Brutbedingungen für die Feldlerche sind auf dieser Fläche spezielle Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich. Die Vegetationshöhe darf maximal 50 cm betragen, weshalb die Nutzung des Grünlands rechtzeitig, aber an die Brutzeiten angepasst erfolgen muss. Die Mahd sollte in einem Streifenschnitt von innen nach außen oder entlang eines Randes durchgeführt werden. Der erste Schnitt darf frühestens ab Anfang Juni erfolgen, etwa zwei bis drei Wochen später als in der Praxis üblich, um den Bruterfolg der ersten Brut zu sichern. Ein zweiter Schnitt sollte frühestens sieben bis acht Wochen nach dem ersten erfolgen, damit die Feldlerche genügend Zeit für eine Ersatzbrut hat. Alternativ kann auf den zweiten Schnitt verzichtet und stattdessen ein Pflegeschnitt Mitte August durchgeführt werden, was den Bruterfolg zusätzlich steigert.

Die Düngung ist auf maximal 30 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr zu reduzieren, während chemische Pflanzenschutzmittel vollständig vermieden werden. Mechanische Bewirtschaftung muss ebenfalls an die späten Schnittzeitpunkte angepasst werden. Um die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zu gewährleisten, kann anstelle des zweiten Schnitts eine Beweidung ab Mitte August mit einer Besatzdichte von zwei Tieren pro Hektar erfolgen.

Hinsichtlich der Reptilien ist die artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens laut des Gutachtens von Paulus + Partner wie folgt zu bewerten:

Vorkommen von Zaun- und Mauereidechse sind i.d.R. relativ individuenreich, weshalb zum rein qualitativen Nachweis der Art bereits vier Begehungen ausreichend sind, um eine Nachweissicherheit von 90 % zu erreichen (RAVON 2005). Zur Abschätzung der Abundanz empfehlen WEDDELING et al. (2005) und SCHMIDT & GRODDECK (2006) sechs Begehungen pro Saison. Mit den sieben durchgeführten Begehungen ist die vorliegende Untersuchung methodisch somit ausreichend, um Vorkommen dieser beiden Eidechsenarten im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit nachweisen bzw. ausschließen zu können. Bis auf die versteckt lebende Schlingnatter, gilt analoges auch für die anderen heimischen Reptilienarten (HACHTEL et al. 2009).

Bei den kartierten Vorkommen handelt es sich um Einzelnachweise entlang der Saumstrukturen parallel zur stillgelegten Bahntrasse, wo Populationen der Mauer- und Zauneidechse sowie der Schlingnatter bekannt sind. Die essenziellen Lebensraumstrukturen dieser Populationen liegen im unmittelbaren Umfeld des alten Gleiskörpers und reichen nicht bis ins Plangebiet hinein.

Zentraler Bestandteil des Untersuchungsraumes sind die großen Offenlandflächen (hauptsächlich Acker), die von unterschiedlich strukturierten Gehölzen eingerahmt werden. Bis auf den südlichen Rand, handelt es sich dabei um Strukturen, die als Habitat heimischer Reptilienarten höchstens von untergeordneter Bedeutung sind. Diese Einschätzung wird durch das Fehlen von Nachweisen bestätigt. Die Nachweissicherheit ist zwar hinsichtlich der Schlingnatter als geringer einzustufen. Sie ist allerdings noch stärker als die heimischen Eidechsenarten auf kleingegliederte Lebensräume angewiesen. Zudem jagt sie bevorzugt Eidechsen, weshalb sie auf vitale Populationen derselben angewiesen ist. In Anbetracht der fehlenden Nachweise von Eidechsen abseits des Umfelds der stillgelegten Bahntrasse, kann sie daher im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Durch den geplanten PV-Park werden daher keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten heimischer Reptilien überplant. Anlage- und betriebsbedingte Faktoren, die zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnten, sind ausgeschlossen. Es besteht jedoch die Gefahr, dass während der Bauarbeiten einzelne Tiere in den PV-Park eindringen und verletzt oder getötet werden könnten. Es empfiehlt sich daher das Baufeld nach Süden (entlang der Bahntrasse) reptiliensicher abzugrenzen. Da entlang der Saumstrukturen an der Bundesstraße als auch entlang der Industriestraße einzelne Individuen auch etwas weiter nach Norden wandern könnten, sollten auch hier Schutzeinrichtungen vorgesehen werden. Unter Berücksichtigung dieser Schutzeinrichtungen können auch die baubedingten Risiken ausgeschlossen werden.“

7.6.3 Auswirkungen auf den Menschen

Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

Der im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellte „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ von 2007 weist auch mögliche Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit auf. Berücksichtigt wurden hier die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden, welche potenziell durch baubedingte Geräusche, optische Effekte und elektrische und magnetische Felder beeinträchtigt werden kann.

Beeinträchtigungen durch Lichtreflektionen (Blendung) können nach momentaner Einschätzung aufgrund der Lage der Fläche ausgeschlossen werden. Hier sind Auswirkungen deswegen nicht zu vermuten, da keine direkten Sichtbeziehungen zu den angrenzenden Ortslagen bestehen.

Die von den Modulen, Kabeln und Trafostationen ausgehende elektrische oder magnetische Strahlung ist vernachlässigbar, da sie die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall unterschreiten und auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt sind. Lärmemissionen beschränken sich auf die Bauphase. Aufgrund der Entfernung zu den Ortslagen ist hierdurch nicht mit Störungen der Ortslagen zu rechnen. Es kommt höchstens zu einer geringen Erhöhung des Schwerlastverkehrs, was jedoch zeitlich begrenzt ist.

Landschaftsbezogene Erholung

Auswirkungen auf die Erholungseignung der Landschaft sind durch visuelle Effekte, Zerschneidung von Wegebeziehungen und Flächenverlust zu erwarten. Durch die visuelle Wirkung der PV-Freiflächenanlagen entsteht der Eindruck einer technisch überprägten Landschaft, während die Landschaft derzeit lediglich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt wird.

Die vorhandenen Wege, wie die Straße „Langwies“, als Teiletappe des Saarland-Rundwanderweges wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Beeinträchtigungen beschränken sich auf die technische Überprägung der Landschaft, welche sich jedoch im vorliegenden Fall überwiegend im Nahbereich auswirkt und vom Menschen subjektiv empfunden wird.

7.6.4 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft / Forstwirtschaft

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind von der Planung nicht betroffen.

Durch die Errichtung des Solarparks gehen ca. 30 ha an landwirtschaftlich genutzten Flächen verloren.

Alle betroffenen landwirtschaftlichen Flächen des „Solarparks Linslerhof II“ stehen im Eigentum des Linslerhofs. Abstimmungen mit dem Eigentümer, der auch Vorhabenträger ist, haben ergeben, dass auf eine landwirtschaftliche Nutzung der infrage stehenden Flächen verzichtet werden kann, da diese u.a. nur ein geringes bis sehr geringes Ertragspotential verfügen. Die der Landwirtschaft entzogenen Flächen würden für den Eigentümer im Rahmen der landwirtschaftlichen genutzten Gesamtfläche vergleichsweise gering ausfallen, sodass die Gefahr einer Existenzgefährdung nicht besteht.

Da das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe oft von den Schwankungen der landwirtschaftlichen Märkte und Wetterbedingungen abhängig ist, können die Einnahmen aus der PV-Anlage eine stabile Einkommensquelle bieten und helfen, das Einkommen des landwirtschaftlichen Betriebs zu diversifizieren.

Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Da es sich bei Photovoltaikanlagen um landschaftsfremde Objekte handelt, ist von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Insbesondere in sonst kaum vorbelasteten Landschaften entsteht der Eindruck einer technisch überprägten Landschaft. Im direkten Umfeld der Anlagen sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht auszuschließen. Zur Ermittlung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen (Herden 2009):

- Erkennbarkeit von auffälligen Einzelobjekten,
- Sichtbarkeit einzelner Anlagenteile,
- Größe der Anlage im Blickfeld,
- Lage zur Horizontlinie,
- teilweise Sichtverschattungen,

- Vorbelastungen durch andere anthropogene Landschaftselemente

Wenn vom Beobachtungspunkt die Moduloberfläche sichtbar ist, erscheint die Anlage mit einer größeren Helligkeit und abweichenden Farbe im Landschaftsbild. Bei unbeweglichen Konstruktionen wie im vorliegenden Fall tritt die größte Wirkintensität daher in südlicher Richtung auf. Aus nördlicher und seitlicher Richtung sind dagegen insbesondere die Tragekonstruktionen sichtbar, welche jedoch einen deutlich geringeren Anteil am Blickfeld einnehmen und bei nicht reflektierenden Konstruktionen nicht so auffällig sind. Von Norden sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oft gering und aus weiterer Entfernung nicht mehr feststellbar. Südlich des Plangebietes befindet sich jenseits der Bahnlinie bereits der „Solarpark Linslerhof I“, anschließend ist auf dem angrenzenden sogenannten Linslerfeld eine Industriegroßsiedlung (SVolt) geplant, so dass keine großen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden sich im vorliegenden Fall auf das unmittelbare Umfeld des Solarparks beschränken. Weitreichende Auswirkungen können aus den genannten Gründen ausgeschlossen werden. Die PV-Freiflächenanlage ist aus den umliegenden Ortslagen nicht einsehbar.

Aufgrund des Reliefs kann auch weitgehend ausgeschlossen werden, dass die Module in der Horizontlinie erscheinen, was die Wirkintensität deutlich erhöhen würde. Daneben wird die Sichtbarkeit aufgrund der geringen Höhe der Anlagen mit zunehmender Entfernung sehr gering.

Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind zum jetzigen Zeitpunkt im Plangebiet nicht bekannt.

7.6.5 Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- und Sachgütern, welche über die bereits betrachteten Auswirkungen hinausgehen, sind durch die Planung nicht zu erwarten.

7.7 EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist. Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als ausgeglichen gilt ein Eingriff, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Eine Minderung ("teilweise Vermeidung") der negativen Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt kann durch die Beschränkung des Versiegelungsgrades auf das notwendige Maß max. 1.500 m²) erreicht werden.

Die Realisierung der Planung ist daher nur mit einer geringfügigen Erhöhung des Versiegelungsgrades verbunden, was nur geringe Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nach sich zieht. Dennoch werden Lebensräume für Tiere und Pflanzen infolge der Planung zerstört und ein Eingriff ins Landschaftsbild vorgenommen.

Zur Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft wird eine rechnerische Bilanzierung gemäß dem Leitfaden Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt vorgenommen.

Die Bewertung des Bestandes erfolgt aufgrund der aktuellen Biotopausstattung (Bewertungsblock A, Bewertungsblock B, Bewertung Ist-Zustand). Der Einzelbaum (2.13) wurden mit einem Wert von 240 öW (ökologischen Wertpunkten) angesetzt.

Die Bewertung des Planzustandes erfolgt anhand der zu erwartenden Biotopausstattung nach der Umsetzung des Vorhabens. Innerhalb des Solarparks ist Extensivgrünland zu entwickeln. Hierfür wurde der im Leitfaden angegebene Planwert von 13 angesetzt.

Tabelle 1 Bewertungsblock A Geltungsbereich Bebauungsplan

Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A							ZTW A
Klartext	Nummer		I	II	III		IV	V	VI	
			Ausprägung der Vegetation	"Rote Liste"- Arten Pflanzen	Ausprägung der Tierwelt		"Rote Liste"- Arten Tiere	Schichtenstruktur	Maturität	
				Vögel	Tagfalter					
Sonstiges Gebüsch	1.8.3	27	0,6		0,6	0,6			0,6	0,6
Acker	2.1	16	0,2		0,4	0,4			0,2	0,3
Feldgehölz	2.11	27	0,6		0,6	0,6		0,6	0,6	0,6
Wiesen trockener Standorte	2.2.14.1	21	0,4		0,6	0,6				0,6
Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,6		0,6	0,6				0,6
Ruderalfläche	6.6	15	0,4		0,4	0,6			0,4	0,5
Grasweg	998	3	FIXBEWERTUNG							
Erdweg	999	3	FIXBEWERTUNG							
Einzelbaum		240	FIXBEWERTUNG							

Tabelle 2 Bewertungsblock B Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTW B
	Klartext	Nummer		I	II			III	IV	V			
				Stickstoffzahl nach Ellenberg	Belastung von außen			Auswirkung von Freizeit und Erholung	Häufigkeit im Naturraum	Bedeutung für Naturgüter			
				1	2	3			1	2	3		
				Verkehr	Landwirtschaft	Gewerbe u. Industrie			Boden	Oberflächenwasser	Grundwasser		
1	Sonstiges Gebüsch	1.8.3	27	0,4	0,4	0,2			0,6	0,4		0,6	0,5
2	Acker	2.1	16	0,4	0,4	0,2			0,4			0,6	0,4
3	Feldgehölz	2.11	27	0,4	0,4	0,2			0,6	0,4		0,6	0,5
4	Wiesen trockener Standorte	2.2.14.1	21	0,4	0,4	0,2			0,6			0,6	0,4
5	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,4	0,4	0,2			0,4			0,6	0,4
6	Ruderalfläche	6.6	15	0,4	0,4	0,2			0,4			0,6	0,4
7	Grasweg	998	3	FIXBEWERTUNG									
8	Erdweg	999	3	FIXBEWERTUNG									
9	Einzelbaum		240	FIXBEWERTUNG									

Tabelle 3 Bewertung IST-Zustand Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Zustands (-teil) wert			Biotopwert	Flächenwert	Ökologischer Wert	Bewertungs-faktor	Ökologischer Wert
	Klartext	Nummer		ZTW A	ZTW B	ZW					
1	Sonstiges Gebüsch	1.8.3	27	0,6	0,5	0,6	16,2	3.300	53.460		53.460
2	Acker	2.1	16	0,3	0,4	0,4	6,4	229.800	1.470.720		1.470.720
3	Feldgehölz	2.11	27	0,6	0,5	0,6	16,2	7.655	124.011		124.011
4	Wiesen trockener Standorte	2.2.14.1	21	0,6	0,4	0,6	12,6	3.765	47.439		47.439
5	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,6	0,4	0,6	12,6	34.795	438.417		438.417
6	Ruderalfläche	6.6	15	0,5	0,4	0,5	7,5	8.320	62.400		62.400
7	Grasweg	998	3	0	0	0	3	790	2.370		2.370
8	Erdweg	999	3	0	0	0	2	2.200	6.600		4.400
9	Einzelbaum		240	0	0	0	240		240		240
Σ								290.625	2.205.657		2.203.457

Tabelle 4 Bewertung Planzustand Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Planungszustand				
	Klartext	Nummer	Planung Fläche qm	Planungswert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungsfaktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)
1	Versiegelte Fläche (Ramppfosten, Zaunpfosten, Wechselrichter, Nebenanlagen, Zufahrten)	3.1	1.500	0	0		0
2	Teilversiegelte Flächen	3.2	5.800	1	5.800		5.800
3	Extensivgrünland (unter den Modulen, M1)	2.2.14.2	165.402	9	1.488.618		1.488.618
4	Extensivgrünland (zwischen den Modulen, M1)	2.2.14.2	110.268	9	992.412		992.412
5	Erhalt Feldgehölz	2.11	7.655	16,2	124.011		124.011
Σ			290.625		2.610.841		2.610.841

Auf diese Weise ergibt sich für den gesamten Eingriffsbereich ein ökologischer Wert von 2.205.657 Ökopunkten (Bestand). Dem gegenüber steht ein ökologischer Wert von 2.610.841 Ökopunkten im Planungszustand (vgl. Bilanzierungstabelle). Demnach wird der Eingriff in Natur und Landschaft rechnerisch mehr als ausgeglichen. Es verbleibt ein **Überschuss von 405.184 öW**.

7.8 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

D.h. Im Rahmen der Abwägung ist zu ermitteln, welche Alternativen in Betracht kommen und in welcher Weise und in welchem Umfang die von der Planung betroffenen Belange durch die jeweilige Alternative berührt werden könnten. Welche Alternativen zu prüfen sind, entscheidet sich nach objektiven, nachprüfbareren Kriterien. Hierbei sind alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Alternativen zu ermitteln und zu bewerten. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes findet eine Alternativenprüfung hinsichtlich des im Gemeindegebiet gewählten Standorts und dessen Alternativen statt. Auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgt in der Regel nur noch die gebietsbezogene Prüfung von kleinräumigen Varianten und Alternativen der inhaltlichen Ausgestaltung.

Darstellungen des Flächennutzungsplanes beinhalten die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde. Die Festsetzungen im Bebauungsplan dagegen sind räumlich auf den jeweiligen Geltungsbereich begrenzt sowie und im Inhalt detailschärfer. Hieraus ergibt sich, dass auf Ebene des Flächennutzungsplanes nur die Alternativen zu den dort vorgesehenen Darstellungen zu prüfen sind.

Bei einem projektveranlassten Bebauungsplan geht der Entscheidung der Gemeinde, einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern, eine mehr oder weniger konkrete Projektplanung mit einem Antrag des Projektentwicklers auf Einleitung einer Bauleitplanung an die Gemeinde voraus. Dennoch ist auch in diesem Fall die Verantwortung der Gemeinde für eine ordnungsgemäße Abwägung auch hinsichtlich von Standortalternativen und Planungsalternativen innerhalb des Planungsgebietes nicht eingeschränkt. Eine Pflicht zur Prüfung aller nur denkbaren Alternativen ist nicht erforderlich.

Im vorliegenden Fall wurde mit der Landesplanung aufgrund der Lage der Fläche vereinbart auf eine umfassende Prüfung aller denkbaren Alternativen im Gemeindegebiet zu verzichten, sondern in erster Linie die Gründe für die Wahl des vorliegenden Standortes detailliert zu begründen:

7.8.1 Alternative Potentiale im innenbereich

Nutzung von Dachflächen

Über PV auf Dachflächen kann der Energiebedarf in Deutschland nicht gedeckt werden.

Die Gebäudefläche in Deutschland beträgt derzeit 234.400 ha. Davon werden derzeit ca. 37.000 ha für PV genutzt. Realistisch ist in den nächsten 10 Jahren allenfalls eine Verdopplung der genutzten Dachflächen, da nicht alle Dachflächen ohne weiteres für eine PV-Nutzung in Frage kommen. Im Falle einer Verdopplung der für PV genutzten Dachflächen können ca. 100 TWh Strom produziert werden und dies bei einem Gesamtenergiebedarf in Deutschland von ca. 2.500 TWh. Dies entspricht also lediglich 4% des Energiebedarfs in Deutschland. Die restliche Energie muss daher regenerativ vor allem durch Windenergieanlagen und Photovoltaikfreiflächenanlagen produziert werden. Hinzu kommt, dass die Kosten für die Dachflächenanlagen etwa 2-3-mal höher sind als für PV-Freiflächenanlagen und diese zudem eine 10-fache Installationszeit benötigen.

7.8.2 Potentiale im Aussenbereich

Die Vorgehensweise zur Ermittlung von PV-Freiflächenpotentialen im Außenbereich orientiert sich an bereits bestehenden Leitfäden verschiedener Bundesländer, berücksichtigt die saarländische Flächenkulisse der sogenannten benachteiligten Gebiete und untersucht auch die mittlerweile planerisch privilegierten Bereiche entlang von Autobahnen und Schienenstrecken.

Ausschlussstandorte – Harte Kriterien

Schritt 1: Raumanalyse zur Ermittlung von Flächen, die grundsätzlich nicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind (harte Restriktionen):

- Waldflächen nach Geoportal-Layer "Gesamtwald Saarland"
- Siedlungs- und sonstige Bauflächen Bestand und Planung nach Auswertung FNP und Bebauungspläne
- Überschwemmungsgebiete HQ extrem
- Still- und Fließgewässer plus Schutzabstand 10 Meter
- Pauschal geschützte Biotopflächen (Biotopkartierung Saar)
- FFH-Gebiete
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Geschützte Landschaftsbestandteile nach §29 BNatSchG
- Ökokonto-Flächen
- Vorranggebiete für Naturschutz und Freiraumschutz (Landesentwicklungsplan)
- Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (da sie der Sicherung von Arbeitsplätzen dienen)
- Vorranggebiete für Landwirtschaft werden hier nicht als hartes Ausschlusskriterium behandelt.

Bei Anwendung dieser Kriterien kommt man auf eine Flächenkulisse, die in etwa der Flächenkulisse „PV auf Agrarflächen“ entspricht.

Flächenkulisse PV auf Agrarflächen

Die saarländische Flächenkulisse für PV gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik auf Agrarflächen beträgt ca. 7.470 ha (8.300-830 ha) und entspricht somit ca. 2,9 % der Landesfläche (2.571,52 km²). Oft sind viele der benachteiligten Flächen (blauen Bereiche) nicht oder nicht zu darstellbaren Kosten für Freiland PVA erschließbar oder es gibt Landkreise oder Gemeinden mit prozentual starker Bewaldung oder Bebauung zu Wohn-, Gewerbe- und Industriezwecken, weshalb diese Gemeinden und Städte bzw. Landkreise auf Versorgung durch Nachbargemeinden oder -landkreise angewiesen sind. Aus diesen Gründen wird regelmäßig um alternative Flächen zur PV-Beplanung im Saarland (und andernorts) ersucht.

Genehmigungsverfahrenskosten zur Schaffung von Planreife mit Baurecht beginnen sich in Abhängigkeit vom Netzanschlusspunkt erst bei Anlagengrößen ab 5 - 10 ha zu lohnen, insbesondere durch die Kosten für den Netzanschluss. Die derzeit verfügbaren Netze erlauben zumeist keinen

Zubau, so dass man häufig über größere Entfernung an bestehende oder sogar neu zu errichtende Umspannwerke anschließen muss.

Kleinere Flächen können bei Gewinnerzielungsabsicht dann eine Ausnahme von der Regel sein, wenn der Rückhalt in der Gemeinde und bei den betroffenen Grundstückseigentümern stark ausgeprägt ist, Schutzgüter kaum betroffen sind, keine externen Ausgleichs- und Ersatzflächen beschafft, gepflegt und unterhalten werden müssen, die zu realisierende Leitungstrassen an das Verteilnetz kurz genug ist und pro ha eines zusammenhängenden Vorhabengebietes maximal 1 Grundstückseigentümer um Zustimmung ersucht werden muss. Letzter Umstand ist im Saarland zumindest in den Gebieten für PV auf Agrarflächen sehr selten der Fall.

Weitere Faktoren, die die Entwicklung von Freiland-PVA im Saarland einschränken, sind:

- **Zersplitterte Eigentümerstruktur und sehr kleine Flurstücke.** Auch zusammenhängende Erkundungsgebiete für PVA-Planstandorte > 10 ha scheitern oft an der fehlenden privatrechtlichen Einigung mit einem oder mehreren Eigentümern, deren Flurstücke nicht in Randlagen des Erkundungsgebietes liegen und das Erkundungsgebiet zerschneiden, sei es, weil der Eigentümer nicht ermittelbar ist (herrenlose Flurstücke), der Eigentümer sein Grundstück anders nutzen möchte (oft sind diese Flurstücke von Biobauern bewirtschaftet) oder weil es keine wirtschaftliche Einigung gibt. Hinzukommt, dass ein Standard-Modultisch knapp 28 m lang ist, was die Breite vieler Flurstücke übersteigt. Plangebiete, die durch „Handtuchflurstücke“ geprägt sind, können nur dann genutzt werden, wenn auch die Nachbarn der Nutzung privatrechtlich zustimmen.
- **Verschattung durch Bäume oder höher gewachsene Gehölze,** Hügel oder auch Bauwerke östlich, südlich und westlich der Planstandorte.
- **Flächiger Bewuchs mit Bäumen / Gehölz, dessen Entfernung regulär zu Ersatzpflanzungsforderungen führt.** Die Kosten einschl. Flächenbeschaffung hierfür stehen selten im Verhältnis zum erwarteten Ertrag der PVA auf diesen Teilflächen, weshalb Gehölzentfernungen nur vereinzelt beantragt werden.
- **Nicht vorhandene Zuwegungen zu den Flurstücken.** Es müssen mindestens (ausbaubare) Feld(wirtschafts)- oder Waldwege vorhanden sein, um die Anlagenstandorte während der Bauphase mit schwerem und während der Betriebsphase mit leichtem Gefährt erreichen zu können.
- **Hänge.** Hänge ab > 5° verursachen deutliche Aufpreise bei den Modultischgestellen, was den Grünstrom verteuert. Eine Bepflanzung von Ost- und Westhängen bis 10 Grad Neigung ist nur in seltenen Fällen wirtschaftlich, bei Nordhängen sind Neigungen ab >5° oft auf Grund der entstehenden Eigenverschattung nicht geeignet. Südhänge sind bis 20° bebaubar, über 20° sind diese nicht mehr zugänglich. Eine Ausnahme bietet hier das senkrechte bifaciale Anlagekonzept in der West-Ost Ausrichtung.
- **Nähe zu Wohnbebauungen:** Häufig wird von Bürgern einer Stadt / Gemeinde / eines Ortes die Errichtung von PV-Anlagen in der Nähe zum eigenen Wohnhaus / Garten nicht gewünscht. Aufgrund dessen werden oft einzuhaltende Mindestabstände in Abhängigkeit der Einsehbarkeit der Freiland-PVA von den Städten und Gemeinden beschlossen.

Auch bei Überprüfung der „Flächenkulisse PV auf Agrarflächen“ für die Gemeinde Überherrn zeigt sich, dass ein Teil der hier enthaltenen Flächen aus den o.g. Gründen für eine PV-Nutzung nicht in Frage kommen bzw. eine PV-Nutzung eher als ungünstig einzustufen ist.

Folgende Gründe führen zum Ausschluss bzw. zu einer ungünstigen Einstufung der Flächen:

Umfeld des Ortsteils Überherrn (Abbildung 20)



Abbildung 21: PV-Potentialflächen in Überherrn

Allen Potentialflächen im Ortsteil Überherrn ist gemeinsam, dass sie fast unmittelbar bis an den Siedlungskörper heranreichen, teilweise gar in den Siedlungskörper eingebettet sind. Damit würde eine Entwicklung dieser Flächen für PV-Anlagen einerseits die möglichen Planungsabsichten der Gemeinde Überherrn, z.B. im Rahmen der Ausweisung neuer Wohnbauflächen behindern, andererseits ist aus stadtgestalterischen Gründen, aber aus Gründen des Schutzes der hier ansässigen Wohnbevölkerung ein gewisser Abstand zu Siedlungsflächen aus Akzeptanzgründen angebracht. Damit kommt für eine Entwicklung für PV-Zwecke allenfalls ein Teilfläche südlich der Ortslage von Überherrn in Betracht. Dieser Bereich ist in Abbildung 4 mit einem Kreis markiert.

Umfeld der Ortsteile Berus und Bisten (Abbildung 21)

Ähnlich wie in Überherrn stellt sich die Situation auch in den Ortsteilen Berus und Bisten dar. Auch hier besteht meist eine große Siedlungsnähe. Im Bereich nördlich der Mertener Straße in Bisten wird die Potentialfläche für PV gar immer wieder durch eine hier vorhandene Bebauung unterbrochen.

Bei der größeren Potentialfläche für PV südöstlich von Berus handelt es sich um eine recht kleingegliederte, immer wieder durch Gehölze unterbrochene Agrarlandschaft mit einer großen Anzahl sehr schmaler, langgestreckter Parzellen. Sowohl aus ökologischer Sicht (großes Eingriffspotential aufgrund des Gehölzreichtums) als auch aus Sicht der Möglichkeiten einer Grundstücksmobilisierung (große Anzahl von Eigentümern) weist diese Fläche nur eine geringe Eignung auf.

Die Fläche östlich der Orannastraße, in der Nähe des Europadenkmals ist sehr lang gesteckt und liegt in einen Gehölzbestand eingebettet. Allein aufgrund einzuhaltender Abstände zu den Gehölzen und der mit den Gehölzen verbundenen Beschattung besitzt diese Fläche keine Eignung zur Entwicklung einer PV-Freiflächenanlage.



Abbildung 22: PV-Potentialflächen in Bisten und Berus

Umfeld des Ortsteils Altforweiler (Abbildung 22)

Auch im Umfeld von Altforweiler reicht ein großer Teil der PV-Potentialflächen bis unmittelbar an die Ortslage heran. Im Bereich nordöstlich der Ortslage wurde in der Studie des Landes gar ein bestehendes Wohngebiet als PV-Potentialfläche dargestellt. Ansonsten erstrecken sich auch hier viele Potentialflächen über eine reich gegliederte, teils gehölzreiche und strukturierte Agrarlandschaft, die aus naturschutzfachlichen Gründen eine eher geringe Eignung aufweist. Im besten für die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist noch eine Fläche westlich der Straßen „Starenweg“ im Norden bis „Drosselweg“ im Süden geeignet. Hier herrscht eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vor. Auch hält sich die Zahl der anzufragenden Eigentümer in einem überschaubaren Umfang. Die Fläche ist in Abbildung 6 mit einem Kreis markiert.

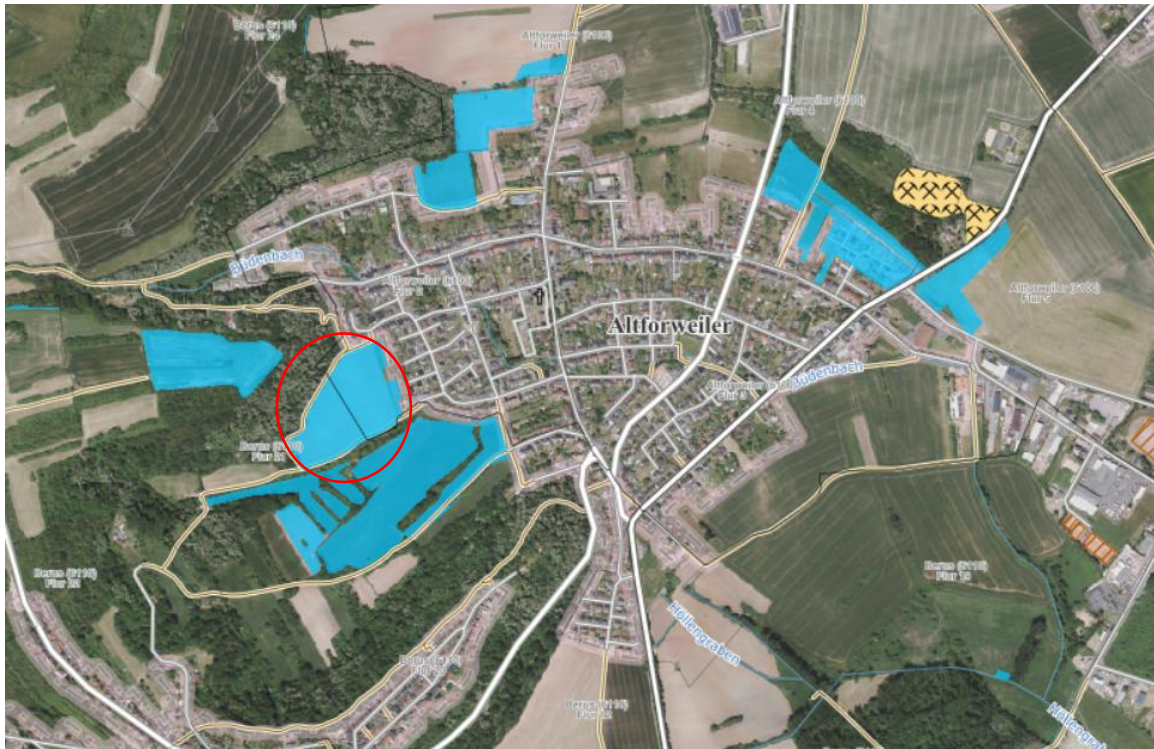


Abbildung 23: PV-Potentialflächen Altforweiler

Umfeld des Ortsteils Felsberg (Abbildung 23)



Abbildung 24: PV-Potentialflächen Felsberg

Allen Flächen in Felsberg ist gemeinsam, dass sie durch zahlreiche schmale Handtuchparzellen geprägt sind, die eine Mobilisierung aller Grundstückseigentümer für eher unwahrscheinlich erscheinen lassen. Die beiden Flächen nördlich der Ortslage reichen zudem noch unmittelbar an die Ortslage heran, sind von dieser gut sichtbar und lassen aufgrund der Südausrichtung der Module

auch eine Blendwirkung in der Ortslage erwarten. Bei den Flächen nördlich des Sportplatzes Felsberg sowie östlich der L 350 sprechen abgesehen von der o.g. zersplitterten Eigentümerstruktur keine weiteren Gründe gegen eine Entwicklung für eine Freiflächen PV-Anlage.

7.8.3 Ergebnis der Alternativenprüfung

Bei Betrachtung der o.g. Ausschlusskriterien entfallen bereits weite Teile des Gemeindegebietes Überherrn. Die angedachte Größenordnung auf ca. 2% der Flächen PV-Freiflächenanlagen auszuweisen (bundesweites durchschnittliches Flächenziel), wird in der Gemeinde Überherrn bei weitem nicht erreicht. Demnach müssten auf ca. 70 ha PV-Freiflächenanlagen entwickelt werden. Als gut geeignet konnten maximal Flächen in einer Größenordnung 17 ha ermittelt werden. Weitere 17 ha weisen eine mittlere Eignung auf.

Aus diesem Grund ist es sinnvoll die Fläche am Linslerhof, trotz der Lage in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet als PV-Freiflächenanlage zu entwickeln.

Folgende weitere Gründen sprechen für die Fläche des Bebauungsplanes „Solarpark Linslerhof II“:

- Gemäß § 37 Abs. 2 des neuen EEG 2023 müssen Gebote für Solaranlagen die Angabe enthalten, ob die Anlagen auf einer Fläche errichtet werden sollen, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und
 - (...)
 - die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll.

Aufgrund der Lage des Plangebietes unmittelbar an der Bahnstrecke der Bisttalbahn gehört das Plangebiet somit zu den nach EEG förderfähigen Flächen. Die maximale Entfernung des Plangebietes von der Bisttalbahn liegt bei knapp über 300 m und damit unter der im EEG genannten Entfernung von maximal 500 m.

- Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe der bestehenden Freiflächen-PV-Anlage „Linslerhof I“, die sich jenseits der Bisttalbahn befindet. Damit ist das Plangebiet landschaftlich schon vorgeprägt. Zudem sind wichtige Infrastrukturen, wie Kabelverbindungen zum Einspeisepunkt bereits vorhanden.
- Die Fläche liegt derzeit eingeeengt zwischen der Straße „Langwies“, Industriestraße, Bisttalbahn und B 269 neu. Die Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke wird hierdurch erschwert, so dass der Eigentümer und Nutzer der Flächen im Rahmen der weiteren Diversifizierung seines Betriebes hier gerne ein Solaranlage errichten würde.
- Mit der geplanten Ansiedlung eines Autobatterie-Herstellers im Bereich des angrenzenden Linslerfeldes sowie der Nähe zu weiteren großen und teilweise energieintensiven Gewerbe- und Industriebetrieben im Bereich der Gewerbegebiete „Häsfeld“ und „Kunzfelder Huf“ sowie auch auf dem „Lisdorfer Berg“ bestehen hervorragenden Möglichkeiten zur Direktvermarktung des produzierten Stroms.
- Zudem sprechen die weite Entfernung zur Ortslage und die geringe Einsehbarkeit der Fläche für eine gute Eignung des Plangebietes für die Entwicklung einer Freiflächen-PV-Anlage.

7.9 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Die geplanten Maßnahmen sind im Umweltbericht darzulegen. Die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren.

Üblicherweise haben bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen vegetationskundliche Monitoringmaßnahmen im dritten, fünften und siebten Jahr nach Anlage der Module zu erfolgen, um das Erreichen des festgelegten Entwicklungsziels „Extensivwiese“ zu kontrollieren und gegebenenfalls in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde korrigierende Maßnahmen festzulegen. Hierzu sind in den genannten Jahren zweimal jährlich an zwei repräsentativen Stellen pflanzensoziologische Aufnahmen durchzuführen.

Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen für die Feldlerchen ist durch ein Monitoring im 1. und 3. Jahr nachzuweisen.

8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Gemeinde Überherrn als Planungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der parallelen Flächennutzungsplan-Teiländerung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Gemeinde ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Flächennutzungsplan-Teiländerung sowie den Bebauungsplan eingestellt.

8.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

8.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung. Daher ist zu prüfen, ob von den zulässigen Nutzungen unzumutbare Beeinträchtigungen für die angrenzende Bebauung zu erwarten sind.

Lärmemissionen durch die geplante Solarparknutzung beschränken sich auf den Baubetrieb sowie den Fahrverkehr zur Wartung der Anlagen. Durch den Betrieb der Anlagen entstehen keine Lärmemissionen. Aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauung zum Plangebiet sind keine erheblichen Lärmimmissionen im Bereich der Ortslagen zu erwarten, zumal die Anlieferung der Module über die B 269 und damit ohne eine Belastung des Ortsdurchfahrtes erfolgen kann. Eine Erhöhung des Schwerlastverkehrs ist lediglich in der zeitlich eng begrenzten Bauphase zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch Lichtreflexionen (Blendung) werden aufgrund der Lage der Ortslage von Überherrn im Bezug zu den Modulflächen ebenfalls nicht erwartet, da keinerlei direkte Blickbeziehungen zwischen Ortslage und Plangebiet bestehen.

Auch von den Modulen, Kabeln und Trafostationen ausgehende elektrische oder magnetische Strahlung ist vernachlässigbar, da sie die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall unterschreiten und auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt sind.

8.1.2 Auswirkungen auf die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Die Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes werden im Umweltbericht abgehandelt.

8.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden im Umweltbericht abgehandelt.

8.1.4 Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Dabei muss die Bauleitplanung einen Ausgleich zwischen konkurrierenden Bodennutzungsansprüchen schaffen, wie z.B. zwischen Wirtschaft und Wohnen oder zwischen konkurrierenden Wirtschaftsbereichen.

Diesen Anforderungen wird der vorliegende Bebauungsplan gerecht. Er schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, die einerseits die wirtschaftlichen Interessen des Anlagenbetreibers erfüllt, andererseits aber auch orts- bzw. regional ansässigen Unternehmen die Möglichkeit bietet, als Auftragnehmer am Bau der Anlage zu partizipieren.

Hierdurch können auch Arbeitsplätze in der Region geschaffen bzw. erhalten werden.

8.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Versorgung mit Energie

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage kann genug Energie erzeugen, um eine große Anzahl von Haushalten mit einer umweltfreundlichen Energie zu versorgen. Der Ausbau erneuerbaren Energien steht zudem im öffentlichen Interesse, um die künftige Energieversorgung und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern sicherzustellen

8.1.6 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs sind ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens in geringfügigem Maße ist lediglich während der Bauphase sowie durch den Fahrverkehr zur Wartung der Anlagen zu erwarten.

8.1.7 Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft

Aufgrund der sich zuspitzenden Klima- und Energieprobleme der heutigen Zeit kommt es bei der Flächennutzung immer mehr zu einem Konkurrenzverhältnis zwischen der Landwirtschaft und der Nutzung durch erneuerbare Energien, die im Rahmen der kommunalen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Deutschland besitzt ca. 16,7 Mio. ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Hiervon werden lediglich 20 % für die Nahrungsmittelproduktion genutzt. Auf einem weitaus größeren Anteil der Flächen (60 %) werden Futtermittel angebaut. Etwa 14 % der Flächen werden zum Anbau von Energiepflanzen genutzt (siehe Abbildungen).

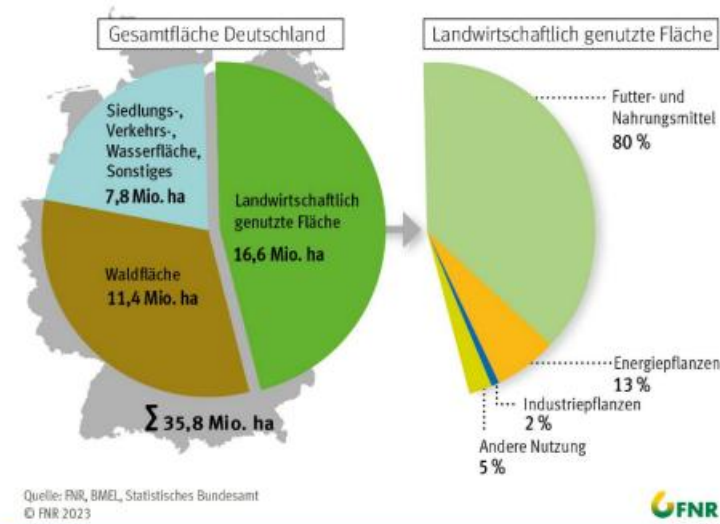


Abbildung 25: Flächennutzung in Deutschland (Quelle: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 05.09.2024, S. 32)

Somit werden die fruchtbaren Ackerflächen faktisch nicht vorrangig zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen genutzt.

Das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei in Braunschweig stellt hierzu in einem Dossier fest:³

Wie viel Fläche wird für die Selbstversorgung mit Energie benötigt?

Wenn Wind- und Solarenergie im Gleichschritt ausgebaut werden, müsste in der langfristigen Perspektive jede dieser beiden Quellen maximal 1.000 TWh pro Jahr liefern.

(...)

Für die Photovoltaik gehen wir zunächst in einem Extremszenario davon aus, die Kompletterzeugung von 1.000 TWh/Jahr erfolge als Freiflächen-PV auf bisherigen Agrarflächen. Für dieses Szenario errechnet sich bei einem Flächenertrag von 1.000 MWh/ha ein Flächenbedarf von einer Million Hektar. Dieser Wert gilt allerdings für ein Extremszenario. In der Realität ist davon auszugehen, dass auch schon in der näheren Zukunft ein erheblicher Teil des PV-Stroms auf bereits versiegelten Flächen (Dächer, Parkplätze, etc.) erzeugt und somit viel weniger Agrarfläche benötigt wird. Schätzungen anhand aktueller politischer Ziele sowie verschiedener Energieszenarien kommen für das Jahr 2040 zu einer wahrscheinlichen Flächeninanspruchnahme von 280.000 Hektar.

Gefährdet Freiflächen-PV unsere Lebensmittelversorgung?

Gegenwärtig werden in Deutschland 2,3 Mio. Hektar für den Anbau von Energiepflanzen eingesetzt. Bei der Herstellung von Biodiesel und Bioethanol fallen auch Nebenprodukte für die Tierfütterung an, so dass der „Netto-Flächeneinsatz“ für die Bioenergie knapp unter 2 Mio. Hektar liegt. Diese Fläche wird im Szenario Solar/Wind nicht mehr benötigt. Die schrittweise Umstellung von der Energiepflanzenerzeugung auf die Photovoltaik wird also die Lebensmittelversorgung nicht verschlechtern, sondern im Gegenteil deutlich verbessern.

(...)

³ Photovoltaik auf Agrarflächen – für eine schnelle Energiewende Folkhard Isermeyer | 28.11.2022 (www.thuenen.de/media/ti-themenfelder/Langfristige_Politikkonzepte/PV_auf_Agrarflaechen/2022-11-28_Isermeyer_Energiewende.pdf)

Der größte Hebel liegt dabei in der Verringerung der Tierhaltung. Aktuell werden 60 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche für die Futtermittelproduktion eingesetzt. Bei der Erzeugung von Fleisch wird viel Energie vernichtet: Wenn wir Fleisch essen, liegt der Energieertrag je Hektar in der Größenordnung von drei bis sechs MWh/ha, bei einer pflanzlichen Ernährung (z. B. Weizen/Soja) hingegen bei rund 20 MWh/ha (s.o., Berechnungen auf Basis der LfL-Daten). Daher spricht vieles dafür, die Tierhaltung verstärkt auf die Verwertung von Dauergrünland auszurichten, das Ackerland stärker für die Erzeugung pflanzlicher Nahrungsmittel für den Menschen zu nutzen und den Fleischkonsum zu reduzieren (...).

Und weiter führt das Thünen-Institut an anderer Stelle aus:⁴

„Zukünftiger Flächenbedarf

Es stellt sich die Frage, wie viel Agrarfläche – neben der aktuell schon genutzten Fläche – bei den geplanten Ausbauzielen künftig benötigt wird? Dazu hat das Thünen-Institut für Betriebswirtschaft eine Abschätzung vorgenommen. Basierend auf dem zukünftigen Bedarf an PV-Leistung in einem transformierten Energiesystem, dem Anteil von PV-Freiflächenanlagen an der PV-Leistung sowie der spezifischen Flächeninanspruchnahme wird von einem Bedarf von ca. 2 % der aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche ausgegangen. Je nach Szenario kann der Bedarf auch höher liegen, maximal bei 4 %. Um diesen Wert einzuschätzen, ist es hilfreich sich zu vergegenwärtigen, dass bereits jetzt 9 % der Agrarfläche für die Strom- und Wärmeenergieerzeugung aus Biogas in Anspruch genommen wird. Selbst wenn in einem Extremszenario davon ausgegangen wird, dass der gesamte Energiebedarf Deutschlands über Wind und PV gedeckt wird, liegt der erforderliche Flächenbedarf damit deutlich unterhalb des aktuellen Flächenumfangs für Energiepflanzen. (...)

Vergleich der Flächenenergieerträge

Aufgrund der steigenden Flächenansprüche für die Nahrungsmittel- und Energieerzeugung sowie die Bereitstellung von Biodiversitätsleistungen wird es künftig zunehmend wichtiger, die Fläche möglichst effizient zu nutzen. Vor diesem Hintergrund hat das Thünen-Institut für Betriebswirtschaft analysiert, wie hoch die Energieerträge verschiedener regenerativer Energien für die Erzeugung von Strom, Wärme und Mobilität sind. Die Ergebnisse zeigen, dass mit Windenergieanlagen und PV-Freiflächenanlagen je nach Energieart die 24 bis 80-fache Energiemenge je Hektar Fläche bereitgestellt werden kann als mit Energiepflanzen.“

Wirtschaftlichkeit und Rahmenbedingungen

Wie sich der zukünftige Ausbau von PV-Freiflächenanlagen weiterentwickelt, ist stark von den rechtlichen Rahmenbedingungen und der Wirtschaftlichkeit der PV-Freiflächenanlagen abhängig. Wirtschaftlichkeitsanalysen zeigen, dass die Entfernung zum Netzeinspeisepunkt entscheidend für die wirtschaftliche Realisierung der Anlage ist (siehe Grafik). Ein weiterer wichtiger Parameter für die Rentabilität der Anlagen ist die Anlagengröße. Derzeit rentieren sich vor allem Anlagen ab einer Anlagengröße von ca. 7 Hektar.“

Durch die Errichtung eines Solarparks am vorliegenden Standort geht nur ein kleiner Teil an Flächen temporär für die Produktion von Nahrungsmitteln verloren, kann aber umgekehrt den Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben und somit einen wichtigen Beitrag in Richtung Klimaneutralität und Energieunabhängigkeit leisten.

Wie erwähnt ist der Flächeneigentümer auch Vorhabenträger, der die Einnahmen aus der PV-Anlage zur Diversifizierung seiner Einnahmesituation auch im landwirtschaftlichen Betrieb nutzt. Eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes kann daher verneint werden.

⁴ www.thuenen.de/de/themenfelder/pflanzenproduktion/neue-landnutzungssysteme-entwickeln/standard-titel-2

8.1.8 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

8.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS

Gemäß dem im BauGB verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in die vorliegende Flächennutzungsplan-Teiländerung sowie den Bebauungsplan eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

8.2.1 Argumente für die Verwirklichung des Bebauungsplans sowie der FNP-Teiländerung

- Der Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungsplan-Teiländerung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und damit zur Förderung einer alternativen Form der Energieerzeugung.

8.2.2 Argumente gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes sowie der FNP-Teiländerung

Folgende wesentlichen Argumente wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren gegen den Bebauungsplan und die FNP-Teiländerung vorgebracht.

- Verlust landwirtschaftlicher Flächen: Kritik an der Umnutzung wertvoller landwirtschaftlicher Böden.
- Naturschutzbedenken: Projektgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet; Gefahr für Biotopverbund und Wildkorridore.
- Fehlende Prüfung alternativer Standorte und technischer Konzepte: Mangelhafte Prüfung alternativer Flächen sowie Dachflächen

8.3 FAZIT

Die Gemeinde Überherrn hat die Argumente für und gegen die Bauleitpläne in ihrer Gesamtheit abgewägt und kommt zu dem Ergebnis die Bauleitplanverfahren zu realisieren. Hierfür sprechen in Zusammenfassung der Abwägung folgende Gründe:

- Notwendigkeit der Energiewende: Überragendes öffentliches Interesse an erneuerbaren Energien, um Klimaziele zu erreichen.
- Landschaftsschutz relativiert: Landschaftsschutzgebiet wurde bereits mehrfach durch Infrastrukturprojekte zerschnitten und teilweise ausgegliedert.
- Positive Zielabweichungs- und Ausgliederungsverfahren: Verfahren zur Nutzung landwirtschaftlicher Vorrangflächen und Landschaftsschutzgebiete erfolgreich abgeschlossen.
- Gutachten zum Naturschutz: Umfangreiche Untersuchungen zeigen, dass Auswirkungen auf Biotopverbund und Schutzgebiete minimiert werden können.
- Begrenzte Funktion als Wildkorridor: Fachgutachten belegen geringe Beeinträchtigung von Wanderbewegungen, z.B. der Wildkatze.
- Agri-PV als weniger effektiv: Höherer Flächenverbrauch und geringerer Energieertrag im Vergleich zu konventionellen PV-Anlagen.

- Nutzung von Dachflächen: Dachflächen alleine reichen nicht aus, um den Energiebedarf zu decken; Freiflächen-PV bleibt zur Bewältigung der Energiewende notwendig.

LITERATURVERZEICHNIS

Herden, C. „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, Skript des BfN.“
2009.

Schneider, Helga. „Naturräumliche Gliederung Deutschlands.“ 1972.